

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Privat-Haftpflichtversicherung an. Oft reicht eine einzige Sekunde, in der Sie nicht aufpassen und schon ist ein Missgeschick geschehen. Wenn Sie einem Dritten einen Schaden zufügen, dann haften Sie. Und das kann teuer werden.



Was ist versichert?

- ✓ Die Privat-Haftpflichtversicherung bietet Ihnen und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz als Privatperson und übernimmt für Sie den Schadenersatz von Dritten, der gegen Sie erhoben wird. In diesem Zusammenhang regulieren wir nicht nur den Schaden, sondern prüfen auch, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht, wehren unbegründete Schadenersatzansprüche ab und bieten damit auch Rechtsschutz bei unberechtigten Schadenersatzforderungen.
- ✓ Die Privat-Haftpflichtversicherung umfasst die wesentlichen Bereiche Ihres Privatlebens. So deckt sie beispielsweise Ihre Haftungsrisiken ab: im Straßenverkehr außerhalb des Kfz, im Sport einschließlich der Schäden durch kleine Wasserfahrzeuge, wie Ruderboote, Kanus, Paddelboote. Auch versichert sind Schäden durch kleine zahme Haustiere, soweit sie nicht durch eine Tierhalter-Haftpflicht gesondert zu versichern sind. Gleichmaßen sind Sie in Ihrem häuslichen Rahmen geschützt bei Schäden, die von der Wohnung oder dem Einfamilienhaus ausgehen, in dem Sie wohnen – egal, ob Sie Mieter oder Eigentümer sind. Dies gilt auch für Schäden an Bauvorhaben, bei deren Bautätigkeit Sie als Bauherr haften.
- ✓ Ihr Versicherungsschutz kann sich auch auf weitere Personen erstrecken, wie z. B. Ihren Ehe-/Lebenspartner und/oder Ihre Kinder.
- ✓ Verlust fremder/beruflicher Schlüssel bis 70.000 €
- ✓ Schäden durch fehlende Deliktfähigkeit von Kindern bis 35.000 €
- ✓ Gefälligkeithandlungen



Was ist nicht versichert?

Bestimmte Risiken sind nicht versichert:

- ✗ Schäden aus beruflicher und gewerblicher Tätigkeit
- ✗ Wir leisten für Schäden nur bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- ! Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag berechnen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.
- ! Nicht versichert sind Schäden, die Sie oder mitversicherte Personen vorsätzlich verursachen.
- ! Auch sind Schadenersatzforderungen von nahen Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, von der Versicherung ausgeschlossen.
- ! Schäden, die aus dem Gebrauch eines Kfz-Anhängers, eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs verursacht werden, sind ebenfalls nicht versichert.



Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Wo habe ich Versicherungsschutz?

- ✓ Die Privat-Haftpflichtversicherung gilt rund um die Uhr und weltweit. Auch wenn Sie während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes (z. B. Urlaub, Schüleraustausch) einen Haftpflichtschaden verursachen, sind Sie geschützt.



Welche Pflichten habe ich?

- ✓ Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten, auch die Fragen zu früheren Verträgen und früheren Versicherungsfällen.
- ✓ Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- ✓ Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- ✓ Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten und uns durch wahrheitsgemäße Angaben im Schadenfall unterstützen.
- ✓ Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie muss ich bezahlen?

- ✓ Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

- ✓ Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.
- ✓ Die Versicherung gilt zunächst für die vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir sie nicht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- ✓ Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Versicherungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).
- ✓ Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich. Weitere Kündigungsrechte können sich auch durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch einen Umzug ins Ausland – ergeben.

Der anspruchsvolle Rundumschutz

Versicherungssummen	
✓	Versicherungssumme von 30 Millionen Euro pauschal für Personen- und/oder Sachschäden und 500.000 Euro für Vermögensschäden
Mitversicherte Personen	
✓	Ehepartner bzw. Lebensgefährte, der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt
✓	Kinder und Enkelkinder während der Schul- und Berufsausbildung, des Freiwilligendienstes und Work and Travel
✓	Kinder und Enkelkinder, auch nach der Schul- und Berufsausbildung, bis zum Auszug aus dem Haushalt oder wenn sie in einer Pflegeeinrichtung untergebracht sind
✓	Alleinstehende Eltern, Großeltern und Geschwister in häuslicher Gemeinschaft sowie in Pflegeeinrichtungen
✓	Alleinstehende pflegebedürftige Personen im Haushalt des Versicherungsnehmers
✓	Schäden durch fehlende Deliktfähigkeit von Kindern bis 35.000 Euro
✓	Nachversicherungsschutz bei Entfall der Mitversicherung bis zur nächsten Hauptfälligkeit, max. für 6 Monate
Schutz bei beruflichen Tätigkeiten	
✓	Ehrenamtliche (nicht hoheitliche) Tätigkeiten
✓	+ Lehrertätigkeit
✓	Tagesmutter – auch gewerblich
✓	Geringfügige Beschäftigung mit einer Höchstentschädigung von 10.000 Euro, je Schadenfall 150 Euro Selbstbehalt
Schutz rund um die Immobilie	
✓	Selbst bewohntes Einfamilienhaus
✓	Schäden durch selbst genutzte Photovoltaikanlagen
✓	Gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines oberirdischen Heizöltanks bis 12.000 Liter
✓	Private Baumaßnahmen ohne Begrenzung der Bausumme
✓	Unbebaute Grundstücke bis 5.000 qm
Schutz als Mieter	
✓	Mietsachschäden an Grundstücken, Gebäuden und Wohnräumen
✓	Mietsachschäden am Inventar der Reiseunterkunft bis 10.000 Euro, je Schadenfall 150 Euro Selbstbehalt
Schutz in der Freizeit	
✓	Alle Sportarten bis auf Jagd, Pferde- und Kfz-Rennen sowie das Training
✓	Privat genutzte Surfbretter, Windsurfbretter und Kites
✓	Gelegentlicher Gebrauch fremder Wassersportfahrzeuge mit Motoren, soweit keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist
✓	Radfahrer sowie Gebrauch von Pedelecs

Schutz bei Tieren	
✓	Halten zahmer Haustiere, sofern nicht gewerbsmäßig, sowie keine Hunde, Pferde und Rinder
✓	Halten von Assistenz- bzw. Blindenführhunden
✓	Hüten fremder Hunde, sofern nicht gewerbsmäßig
✓	Reiten fremder Pferde
Versicherungsschutz im Ausland	
✓	Schutz bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten in Europa
✓	Schutz für max. 5 Jahre bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten weltweit
Sonstige Leistungsinhalte	
✓	+ Verlust fremder privater Schlüssel bis 70.000 Euro
✓	Verlust fremder beruflicher Schlüssel bis 70.000 Euro
✓	+ Schäden durch elektronischen Datenaustausch oder Internetnutzung (nur bei privater Nutzung) bis 2 Mio. Euro
✓	Ansprüche aus Benachteiligungen von Privatpersonen (AGG)
✓	Führen gemieteter versicherungspflichtiger Kfz im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung) sowie Ersatz des Selbstbehalts in der Kaskoversicherung bis 1.000 Euro
✓	Schäden beim Be- und Entladen eines Pkw bis 500 Euro
✓	Rabattretter in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Benutzung fremder Kfz – nicht bei Mietfahrzeugen
✓	Schadenersatz bei Forderungsausfall ab 2.500 Euro (der Verursacher hat keine Haftpflichtversicherung und Sie gehen als Geschädigter eventuell leer aus)
✓	Car-Sharing: Übernahme des Selbstbehaltes der Kfz-Vollkaskoversicherung bis 250 Euro bzw. bei reinen Elektrofahrzeugen bis 500 Euro
✓	Gefälligkeitsschäden
✓	Schäden an zu privaten Zwecken geliehenen, gemieteten oder gepachteten Sachen bis 25.000 Euro
✓	Kautionszahlung im europäischen Ausland bis 50.000 Euro
✓	Leistungsverbesserungs-Garantie
✓	Neuwertentschädigung für fremde Sachen bis 2.000 Euro
✓	Neuwertentschädigung für eigene Sachen bis 2.000 Euro, zusätzlich 20 % bei nachhaltiger Neuanschaffung, je Schadenfall 150 Euro Selbstbehalt
✓	Schäden am Eigentum des Arbeitgebers bis 5.000 Euro, je Schadenfall 150 Euro Selbstbehalt
✓	+ Gebrauch von Flugdrohnen von bis zu 2 kg Fluggewicht
✓	Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit bis zu 12 Monate

Hinweis: Diese Übersicht stellt lediglich eine Kurzbeschreibung der versicherten Leistungen dar. Die rechtsverbindliche Beschreibung des Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus den beantragten und von uns im Versicherungsschein dokumentierten Leistungen sowie aus den vereinbarten Versicherungsbedingungen. (Stand: 29.04.2024)

Vertragsbestimmungen zur Haftpflichtversicherung Bedingungen
von privaten Haftpflichtrisiken



Inhaltsverzeichnis

Allgemeines Informationsblatt	3
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) 2014	5
Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von privaten Haftpflichtrisiken (RBE-Privat 2014)	15

Allgemeines Informationsblatt zur Haftpflichtversicherung

Angaben zu Ihrem Antrag nach der Informationspflichtenverordnung

Sie erhalten mit dieser Übersicht eine vereinfachte Darstellung der wichtigsten Grundlagen zu Ihrem Versicherungsantrag. Sie sollen nicht die detaillierten Unterlagen ersetzen, die Sie bis zum Versicherungsabschluss von uns erhalten. Bitte gehen Sie bei Fragen unmittelbar auf Ihren Ansprechpartner zu.

Allgemeine Informationen zur Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig

Adresse der Öffentlichen	Theodor-Heuss-Straße 10, 38122 Braunschweig, Telefon 05 31 / 20 20, Fax 05 31 / 2 02 15 00, E-Mail: service@oeffentliche.de Vorstand: Marc Knackstedt (Vors.), Nina Hajetschek, Dr. Alexander Tourneau Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christoph Schulz Mitglied des Vorstandes der Norddeutschen Landesbank Girozentrale
Rechtsform	Anstalt des öffentlichen Rechts
Sitz	Braunschweig
Handelsregister	Registernummer 8875
Hauptgeschäftstätigkeit	Betrieb von Schaden- und Unfallversicherungen
Aufsichtsbehörde	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, Friedrichswall 1, 30159 Hannover, Telefon 0511/120-0, Fax 0511/120-5770, E-Mail: poststelle@mw.niedersachsen.de

Bedingungen und Umfang des Versicherungsschutzes

Allgemeine Versicherungsbedingungen	Für das Versicherungsverhältnis gelten die Vertragsbestimmungen zur Haftpflichtversicherung von privaten Haftpflichtrisiken (Formular-Nr.: HUS HBB 63 2024-04).
Anwendbares Recht	Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
Merkmale der Versicherungsleistung	Die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrags entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag. Für das Versicherungsverhältnis gelten die Vertragsbestimmungen zur Haftpflichtversicherung von privaten Haftpflichtrisiken (Formular-Nr.: HUS HBB 63 2024-04).
Beitrag	Den Gesamtbeitrag der Versicherung entnehmen Sie bitte dem Antrag. Dieser gilt für die vereinbarte Zahlungsweise, enthält die gesetzliche Versicherungssteuer und ggf. den Ratenzahlungszuschlag. Auf die Möglichkeit einer Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15. AHB weisen wir hin. Sofern Sie einzelne, selbstständige Verträge abgeschlossen haben, werden die Jahresbeiträge hierfür im Antrag gesondert ausgewiesen.
Mahngebühren	Im Falle einer Mahnung bei Zahlungsverzug erheben wir eine Gebühr von zurzeit 5,- Euro.
Zahlungsweise	Die Zahlungsweise / Fälligkeit entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag. Die Beiträge können per Lastschriftverfahren oder per Überweisung (außer bei monatlicher Zahlungsweise) beglichen werden. Die Fälligkeit richtet sich nach dem von Ihnen gewählten Versicherungsbeginn und der Zahlungsweise der Versicherung.

Gültigkeitsdauer befristeter Angebote

Wir sind an unser Angebot 14 Tage gebunden. Sollten Sie sich später dafür entscheiden, machen wir Ihnen ein neues Angebot. Die angegebenen Leistungen und Beiträge setzen voraus, dass wir den Antrag anhand Ihrer Angaben – und eventuell weiterer von Ihnen autorisierter Informationswege – geprüft haben und annehmen können.

Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt zustande, sofern wir Ihren Antrag annehmen. Die Versicherung beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen, Besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung, bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat, innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
 - diese Belehrung,
 - als Verbraucher das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Öffentliche Sachversicherung Braunschweig, Theodor-Heuss-Str. 10, 38122 Braunschweig. Fax: 0531/202-1500. E-Mail: service@oeffentliche.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um 1/360 des im Versicherungsschein unter „Beitragsberechnung“ ausgewiesenen Gesamtbeitrags. Zahlen Sie halbjährlich, ist dies 1/180 des ausgewiesenen Gesamtbeitrags, bei vierteljährlicher Zahlungsperiode 1/90 des ausgewiesenen Gesamtbeitrags und bei monatlicher Zahlungsperiode 1/30 des ausgewiesenen Gesamtbeitrags.

Zahlen Sie hingegen einen Einmalbeitrag, entspricht der einzubehaltende Beitrag dem ausgewiesenen Gesamtbeitrag dividiert durch die Vertragslaufzeit in Tagen multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Wenn Sie den Beitrag bis zum Widerruf noch nicht gezahlt haben, führt dies dazu, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Aufklärung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten

Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;

5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsinformationen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Laufzeit und Kündigung des Vertrags

Den Vertragsbeginn und die Laufzeit entnehmen Sie bitte dem Antrag. Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich stillschweigend mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn nicht Sie in Textform oder wir in Schriftform den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Ist eine Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zum Ablauftermin automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Des Weiteren existieren außerordentliche Kündigungsrechte (z. B. nach einer Obliegenheitsverletzung) und Sonderkündigungsrechte (z. B. nach einer Beitragserhöhung). Die konkrete Ausgestaltung können Sie den Ziffern 16. bis 21. der AHB entnehmen.

Kündigungen müssen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen.

Anwendbares Recht

Es findet auf das gesamte Vertragsverhältnis, auch vor dem Abschluss, das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß Ziffer 31. der AHB.

Sprache

Die Vertragsbedingungen und alle Informationen sind deutsch geschrieben. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgt nur in deutscher Sprache.

Was können Sie tun, wenn Sie mit uns einmal unzufrieden sind?

Falls Sie einmal mit uns unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Berater im Außendienst. Selbstverständlich steht Ihnen auch die Direktion in Braunschweig zur Verfügung.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Im Falle von Beschwerden können Sie sich als Verbraucher an den Ombudsmann wenden. Die Adresse lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Leipziger Straße 121, 10117 Berlin; Telefon: 0800 36 96 000 (Diese Telefonnummer ist aus dem gesamten deutschen Telefonnetz kostenfrei erreichbar), Fax: 0800 36 99 000 (Diese Faxnummer ist aus dem gesamten deutschen Telefonnetz kostenfrei erreichbar), E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Internet: www.versicherungsombudsmann.de.

Auch nach Inanspruchnahme des kostenlosen, außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens können Sie weitere Rechtswege begehren. Wir haben uns hingegen verpflichtet, die Entscheidungen des Ombudsmanns zu akzeptieren.

Sie haben weiterhin die Möglichkeit, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden: Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, Friedrichswall 1, 30159 Hannover, Telefon 0511/120-0, Fax 0511/120-5770, E-Mail: poststelle@mw.niedersachsen.de.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) 2014

Inhaltsverzeichnis:

- I. Umfang des Versicherungsschutzes**
 - 1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
 - 2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
 - 3. Versichertes Risiko
 - 4. Vorsorgeversicherung
 - 5. Leistungen der Versicherung / Vollmacht des Versicherers
 - 6. Begrenzung der Leistungen
 - 7. Ausschlüsse
- II. Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung**
 - 8. Beginn des Versicherungsschutzes / Beitrag und Versicherungssteuer
 - 9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag
 - 10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
 - 11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
 - 12. Entfällt
 - 13. Beitragsregulierung
 - 14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
 - 15. Beitragsangleichung
- III. Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung**
 - 16. Dauer und Ende des Vertrags
 - 17. Wegfall des versicherten Interesses
 - 18. Kündigung nach Beitragsangleichung
 - 19. Kündigung nach Versicherungsfall
 - 20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
 - 21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung von Rechtsvorschriften
 - 22. Mehrfachversicherung
- IV. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**
 - 23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
 - 24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - 25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - 26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten
- V. Weitere Bestimmungen**
 - 27. Mitversicherte
 - 28. Abtretungsverbot
 - 29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
 - 30. Verjährung
 - 31. Zuständiges Gericht
 - 32. Anzuwendendes Recht
 - 33. Begriffsbestimmung
- VI. Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung**

I. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Versichertes Risiko

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
- (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4. näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21. kündigen.

4. Vorsorgeversicherung

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrags sofort versichert.

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

(2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrags innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1 (2) auf den Betrag von 1.000.000 Euro für Personenschäden und 500.000 Euro für Sachschäden und – soweit vereinbart – 50.000 Euro für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

4.3 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5. Leistungen der Versicherung / Vollmacht des Versicherers

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Begrenzung der Leistungen

6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln
- beruhen.
- 6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrags, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- 6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 7.4 Haftpflichtansprüche
- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
 - (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
 - (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrags.
- 7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
 - (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
 - (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
 - (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
 - (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
 - (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.
- 7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
 - (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dergleichen) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
 - (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt.
- Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- 7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.
- 7.10 Ansprüche, wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen.
- a) Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.
 - b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.
- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.
- 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch
- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
 - (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
 - (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
 - (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
 - (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
 - (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

II. Beginn des Versicherungsschutzes

8. Beginn des Versicherungsschutzes / Beitrag und Versicherungsteuer

- 8.1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.1 zahlt.
- 8.2. Die Beiträge können je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeitrag (laufende Beiträge) entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr. Voraussetzung für monatliche Zahlung ist, dass die Einziehung der Beiträge mittels Lastschriftverfahren vereinbart ist.
- 8.3. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag

- 9.1. Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig.
- 9.2. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.
Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
- 9.3. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.
Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

- 10.1. Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 10.2. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss.
Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffer 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 10.3. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.
- 10.4. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Absatz 3 darauf hingewiesen hat.
Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 10.3 bleibt unberührt.

11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12. Entfällt

13. Beitragsregulierung

- 13.1. Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

- 13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
- 13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgen.
- 13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15. Beitragsangleichung

- 15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung. Sie wird jeweils ab Beginn desjenigen Versicherungsjahres wirksam, das ab dem 1. Juli beginnt.
- 15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die Beiträge der ab dem 1. Juli beginnenden Versicherungsjahre, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.
- Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
- 15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgebeiträge um den sich aus Ziffer 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgebeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der Beitragsrechnung bekannt gegeben.
- Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer die Folgebeiträge nur um den Prozentsatz erhöhen um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
- 15.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

III. Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrags

- 16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.
- 16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

17. Wegfall des versicherten Interesses

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18. Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19. Kündigung nach Versicherungsfall

- 19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder

- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Versicherungsnehmer in Schriftform bzw. dem Versicherer in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

- 19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

- 20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Betriebs-Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser anstelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

- 20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber in Schriftform mit einer Frist von einem Monat,
 - durch den Dritten dem Versicherer gegenüber in Textform mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres
- gekündigt werden.

- 20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

- 20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

- 20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22. Mehrfachversicherung

- 22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

- 22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

- 22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

IV. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

- 23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nichtangezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; wenn für diese die Monatsfrist verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrzustand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

25.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

26.1 Vor dem Versicherungsfall oder zur Gefahrverhütung / -verminderung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos in Schriftform kündigen. Der

Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

26.2 Im oder nach dem Versicherungsfall

Wird eine im oder nach dem Versicherungsfall zu erfüllende Obliegenheit verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz, es sei denn, er hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grob fahrlässiger Verletzung behält der Versicherungsnehmer insoweit seinen Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.

Bezweckt die verletzte Obliegenheit die Abwendung oder Minderung des Schadens, behält der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit insoweit, als der Umfang des Schadens auch bei Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

Bei vorsätzlicher Verletzung behält der Versicherungsnehmer in den Fällen der Absätze eins und zwei seinen Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

V. Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte

27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 29.2 entsprechende Anwendung.

30. Verjährung

30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31. Zuständiges Gericht

31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- 31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

33. Begriffsbestimmung

Versicherungsjahr:

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

VI. Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung

- 1. Falls besonders vereinbart, ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.**
- 2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden**
 - 2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - 2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
 - 2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - 2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 - 2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 - 2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
 - 2.7 aus
 - Rationalisierung und Automatisierung,
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
 - 2.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;
 - 2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - 2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
 - 2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
 - 2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 3. In der Haftpflichtversicherung für das Heilwesen gilt Folgendes:**
 - 3.1 Abweichend von Ziffer 2.2 ist die gesetzliche Haftpflicht aus gutachtlicher Tätigkeit eingeschlossen;
 - 3.2 In Ergänzung von Ziffer 2. sind Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Fürsorgeämtern und dergleichen ausgeschlossen, die daraus hergeleitet werden, dass die erbrachten oder verordneten Leistungen – einschließlich der Verschreibung von Medikamenten – für die Erzielung des Heilerfolgs nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen.
- 4. In der Haftpflichtversicherung für Apotheken finden die Bestimmungen der Ziffer 2.1 keine Anwendung.**

Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von privaten Haftpflichtrisiken (RBE-Privat 2014)

Inhaltsverzeichnis:

A I. Privat-Haftpflichtversicherung Basis

1. Versichertes Risiko und versicherte Personen
2. Haushalt und Familie
3. Haus und Wohnung
4. Freizeit und Sport
5. Tiere
6. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
7. Auslandsaufenthalte
8. Gewässer- und Umweltschäden
9. Fortsetzung der Versicherung
10. Mitversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen für Privatpersonen (AGG)
11. Vorsorgeversicherung
12. Leistungsverbesserungs-Garantie

A II. Privat-Haftpflichtversicherung Komfort

1. Versichertes Risiko und versicherte Personen
2. Haushalt und Familie
3. Haus und Wohnung
4. Freizeit und Sport
5. Tiere
6. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
7. Auslandsaufenthalte
8. Gewässer- und Umweltschäden
9. Fortsetzung der Versicherung
10. Mitversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen für Privatpersonen (AGG)
11. Vermietrisiko Garagen, Carports und Kfz-Stellplätzen
12. Mietsachschäden am Inventar der Reiseunterkunft
13. Führen gemieteter versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland („Mallorca-Deckung“)
14. Mitversicherung von pflegebedürftigen Personen
15. Vorsorgeversicherung
16. Leistungsverbesserungs-Garantie
17. Regelungen bei Arbeitslosigkeit

A III. Privat-Haftpflichtversicherung Premium

1. Versichertes Risiko und versicherte Personen
2. Haushalt und Familie
3. Haus und Wohnung
4. Freizeit und Sport
5. Tiere
6. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
7. Auslandsaufenthalte
8. Gewässer- und Umweltschäden
9. Fortsetzung der Versicherung
10. Mitversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen für Privatpersonen (AGG)
11. Vermietrisiko Garagen, Carports und Kfz-Stellplätzen
12. Mietsachschäden am Inventar der Reiseunterkunft
13. Führen gemieteter versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland („Mallorca-Deckung“)
14. Mitversicherung von pflegebedürftigen Personen
15. Geringfügige Beschäftigung
16. Ersatz des Schadenfreiheitsrabatt-Verlustes in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung
17. Gefälligkeitshandlungen
18. Schäden beim Be- und Entladen eines PKW
19. Kautionszahlung im Europäischen Ausland
20. Schäden an geliehenen Sachen
21. Schadenersatzausfallversicherung
22. Vorsorgeversicherung
23. Leistungsverbesserungs-Garantie
24. Schäden am Eigentum des Arbeitgebers
25. Neuwertentschädigung
26. Neuwertentschädigung für eigene Sachen
27. Flugdrohnen bis 2 kg
28. Ersatz des Selbstbehaltes der Kraftfahrt-Vollkaskoversicherung bei Car-Sharing
29. Regelungen bei Arbeitslosigkeit

B. Hundehalter-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko
2. Mitversicherte Risiken
3. Mietsachschäden
4. Auslandsaufenthalte
5. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
6. Gewässer- und Umweltschäden
7. Vorsorgeversicherung

C. Reit- und Zugtierhalter-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko
2. Mitversicherte Risiken
3. Mietsachschäden
4. Auslandsaufenthalte
5. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
6. Gewässer- und Umweltschäden
7. Vorsorgeversicherung

D. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko
2. Mitversicherte Risiken
3. Sonstige mitversicherte Risiken
4. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
5. Gewässer- und Umweltschäden
6. Vorsorgeversicherung

E. Bauherren-Haftpflichtversicherung

1. Planung, Bauleitung und Bauausführung durch Dritte
2. Bauausführung in Eigenleistung
3. Vorsorgeversicherung

F. Sportboot-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko
2. Mitversicherte Risiken
3. Ausschlüsse
4. Auslandsschäden, Patent und Führerschein, Gewässerschäden
5. Kraft- und Luftfahrzeuge
6. Vorsorgeversicherung

G. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung und Umweltschadensversicherung

1. Versichertes Risiko
2. Mitversicherte Risiken
3. Versicherungsleistungen
4. Rettungskosten
5. Bewusste Verstöße
6. Ausschlüsse in der Umweltschadensversicherung
7. Vorsorgeversicherung
8. Gemeingefahren
9. Eingeschlossene Schäden
10. Auslandsschäden
11. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge Erläuterungen zur Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung und Umweltschadensversicherung

H. Öffentlicher Dienst (Amts-Haftpflichtversicherung)

1. Versichertes Risiko
2. Schäden an Sachen des Dienstherrn
3. Sonstige mitversicherte Risiken
4. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
5. Gewässer- und Umweltschäden
6. Ausschlüsse
7. Nachhaftung
8. Vorsorgeversicherung

I. Jagd-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko
2. Mitversicherte Risiken
3. Wildschäden
4. Auslandsrisiko
5. Ausländische Jäger
6. Fortsetzung der Jagdhaftpflicht-Versicherung
7. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
8. Gewässer- und Umweltschäden
9. Jagdschein
10. Jagdjahr und Beitrag
11. Vorsorgeversicherung
12. Erweiterungen des Versicherungsschutzes – falls besonders vereinbart –

J. Jungjäger-Kurse und -Prüfungen

1. Versichertes Risiko und versicherte Personen
2. Umfang des Versicherungsschutzes
3. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
4. Gewässer- und Umweltschäden
5. Vorsorgeversicherung

K. Lehrer-Haftpflichtversicherung

(in der Privat-Haftpflichtversicherung A I., A II. und A III. integriert)

L. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (große Benzinklausel)
2. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (kleine Benzinklausel)
3. Gewässer- und Umweltschäden
4. Vorsorgeversicherung

Für den Versicherungsvertrag gelten

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)
- die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.10 a) und b) AHB findet keine Anwendung
- die für die vereinbarte Versicherung jeweils zutreffenden Abschnitte der nachfolgenden Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von privaten Haftpflicht-Risiken (RBE-Privat);
- die Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung. Dies gilt für die Abschnitte A I., A II., A III. – F., K., L. der RBE-Privat.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten.

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in den Versicherungsschein aufgenommen wurde oder nicht nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist.

Privat-Haftpflichtversicherung für Singles (Kinder nicht mitversichert)

Die Position A I., A II. und A III. Ziffer 1.1 bis 1.5 gilt nicht. Der Vertrag nimmt an einer etwaigen satzungsgemäßen Beitragsrückerstattung nicht teil.

Privat-Haftpflichtversicherung 55 Plus (Kinder nicht mitversichert)

Die Position A I., A II. und A III. Ziffer 1.4 und 1.5 gilt nicht. Der Vertrag nimmt an einer etwaigen satzungsgemäßen Beitragsrückerstattung nicht teil.

Privat-Haftpflichtversicherung für junge Leute

Der Vertrag wird bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem der Versicherungsnehmer das 30. Lebensjahr vollendet fortgeführt.

Danach gilt der zu diesem Zeitpunkt gültige Beitrag für Personen nach Vollendung des 30. Lebensjahres.

Erst zu diesem Zeitpunkt an nimmt der Vertrag an einer etwaigen satzungsgemäßen Beitragsrückerstattung teil.

Privat-Haftpflichtversicherung für Angehörige des öffentlichen Dienstes

Anwendungsbereich

Der Tarif für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt für Versicherungsverträge, die der berechnete Versicherungsnehmer des Ehe- oder Lebenspartners, der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt, abschließt.

Voraussetzungen

Der Tarif für Angehörige des öffentlichen Dienstes kann für festangestellte Mitarbeiter und Auszubildende einer der nachstehenden Einrichtungen angewendet werden:

- a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
- b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
 - ba) wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 v. H. beteiligt sind oder
 - bb) wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- c) mildtätige oder kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung [AO]);
- d) als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- f) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in Ziffer a) bis e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);
- g) Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die in f) genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind;

- h) Ruheständler, die unmittelbar von dem Eintritt in den Ruhestand die Voraussetzungen nach f) und g) erfüllt hatten;
- i) Ehe- oder Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft mit einer Person, die die Voraussetzungen nach f), g) und h) erfüllen;
- j) Witwen oder Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach f), g) und h) erfüllt hatten, bis zu einer Wiederverheiratung. Sobald die Voraussetzungen entfallen endet die Anwendung des Tarifes für den öffentlichen Dienst. Der Vertrag wird bis zum Ende des Versicherungsjahres zum vereinbarten Beitrag fortgeführt. Anschließend ist der Beitrag zu entrichten, der sich aus dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarif für die Haftpflichtversicherung ergibt.

Erst von diesem Zeitpunkt nimmt der Vertrag an einer etwaigen satzungsgemäßen Beitragsrückerstattung teil.

Der Versicherungsnehmer ist zur Anzeige verpflichtet.

Privat-Haftpflichtversicherung für Finanzdienstleister

Anwendungsbereich

Der Finanzdienstleistungstarif gilt für Versicherungsverträge, die der berechtigte Versicherungsnehmer für den eigenen privaten Bedarf (selbstgenutzt) und den privaten Bedarf des Ehe- oder Lebenspartners, der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt, abschließt.

Voraussetzungen

Der Finanzdienstleistungs-Tarif kann für folgende Personen angewendet werden:

- a) Festangestellte Mitarbeiter des Innen- und Außendienstes oder Auszubildende von
 - aa) Kreditinstituten, die nach dem Gesetz die Bezeichnung „Bank“, „Sparkasse“ oder „Spar- und Darlehenskasse“ führen dürfen
 - ab) Bausparkassen
 - ac) Versicherungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes – nicht gesetzliche Sozialversicherungen –
 - ad) der Unternehmensgruppe Öffentliche Versicherung Braunschweig
 - ae) Verbundpartnern der Unternehmensgruppe Öffentliche Versicherung Braunschweig
- b) selbstständige Versicherungsvermittler nach § 84 Handelsgesetzbuch (HGB) und Versicherungsmakler nach § 93 Handelsgesetzbuch (HGB) sowie deren festangestellten Mitarbeiter, sofern diese einer nichtselbstständigen und der Lohnsteuer unterliegenden Tätigkeit von mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit nachgehen, oder deren Auszubildende
- c) Ruheständler, die unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand die Voraussetzungen nach a) oder b) erfüllt hatten
- d) Ehe- oder Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft mit Personen, die die Voraussetzungen nach a) bis c) erfüllen
- e) Witwen oder Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach a) bis c) erfüllten, bis zu einer Wiederverheiratung.

Die Anwendung des Finanzdienstleistungs-Tarifes ist nur möglich, wenn die Beitragszahlung per Lastschriftinzugsverfahren erfolgt.

Sobald die Voraussetzungen entfallen, endet die Anwendung des Finanzdienstleistungs-Tarifes. Der Vertrag wird bis zum Ende des Versicherungsjahres zum vereinbarten Beitrag fortgeführt. Anschließend ist der Beitrag zu entrichten, der sich aus dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarif für die Privat-Haftpflichtversicherung ergibt.

Der Versicherungsnehmer ist zur Anzeige verpflichtet.

A I. Privat-Haftpflichtversicherung Basis

1. Versichertes Risiko und versicherte Personen
2. Haushalt und Familie
3. Haus und Wohnung
4. Freizeit und Sport
5. Tiere
6. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
7. Auslandsaufenthalte
8. Gewässer- und Umweltschäden
9. Fortsetzung der Versicherung
10. Mitversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligung für Privatpersonen (AGG)
11. Vorsorgeversicherung
12. Leistungsverbesserungs-Garantie

1. Versichertes Risiko und versicherte Personen

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht,

- 1.1 des Ehegatten des Versicherungsnehmers;
- 1.2 des eingetragenen Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes;
- 1.3 des Lebensgefährten des Versicherungsnehmers, wenn beide unverheiratet sind und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Der Lebensgefährte muss unter der Anschrift des Versicherungsnehmers amtlich gemeldet und im Versicherungsschein namentlich genannt sein;
- 1.4 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder, Mündel und Kinder des Lebensgefährten, die nicht Kinder des Versicherungsnehmers sind), bei volljährigen Kindern jedoch nur,
 - a) solange sie sich noch in einer Schul- oder sich innerhalb von 12 Monaten anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, sowie dazu gehörige Praktika, auch Bachelor und unmittelbar angeschlossener Masterstudien-gang, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen). Eine innerhalb von 12 Monaten anschließende zweite Ausbildung (Lehre oder Studium) ist ebenfalls mitversichert. Bei Freiwilligem Wehrdienst, militärischen Reserveübungen, Bundesfreiwilligendienst sowie freiwilligem sozialem oder ökologischem Jahr vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen;
 - b) solange ein Vormundschaftsgericht auf Grund einer Behinderung die Betreuung angeordnet hat und sie im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben.
- 1.5 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht von im Haushalt des Versicherungsnehmers aufgenommenen minderjährigen Gast- bzw. Austauschkindern sowie Aupair während der Dauer ihres Gastaufenthaltes. Haftpflichtansprüche dieser Personen gegen den Versicherungsnehmer sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflicht-Versicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.

Zu Ziffer 1.3 und 1.5 gilt:

Die Mitversicherung des Lebensgefährten und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Lebensgefährten.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – in Ergänzung zu den in Ziffer 7.4 (1) AHB genannten – Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer.

Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie Rückgriffsansprüche anderer Versicherer (§ 86 VVG) wegen Personenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die

- a) beim Versicherungsnehmer durch Mitversicherte,
 - b) bei Mitversicherten durch den Versicherungsnehmer oder andere Mitversicherte verursacht wurden.
- 1.6 Mitversicherung aus ehrenamtlicher Tätigkeit und Freiwilligenarbeit
 - a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements.

Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass die vorgenannten Tätigkeiten entweder unentgeltlich erfolgen oder steuerfreie Einnahmen nach dem Einkommenssteuergesetz für diese erzielt werden.

Versichert ist die Mitarbeit

 - in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit;
 - als Verwaltungsbeirat in Wohnungseigentümergeinschaften;
 - in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
 - bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern- oder gleichartig organisierten Gruppen.

- b) Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von
- öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern (wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr)
 - oder wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter (wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson)

nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 Absatz 6 BGB.

Eine Leistung erfolgt nicht, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung) oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.

1.7 Mitversicherung aus Lehrertätigkeit

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als angestellter Lehrer, der nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist bzw. als freiberuflicher Lehrer, Trainer oder Dozent, der allein unterrichtet und nicht Inhaber besonderer Unterrichtsräume, Plätze oder Fahrzeuge ist.
- b) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus
- der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
 - Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.
 - der Erteilung von Nachhilfestunden;
- c) Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit.
- d) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Versicherungsnehmer für den eingetretenen Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von einem Dritten beanspruchen kann, der zum Schadenersatz verpflichtet ist.

2. Haushalt und Familie

Versichert ist im Umfang von Ziffer 1. die gesetzliche Haftpflicht

- 2.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 2.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen (auch Haushaltshilfen, Pfleger) gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Absatz 1a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit);

3. Haus und Wohnung

- 3.1 Versichert ist im Umfang von Ziffer 1. die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber einer oder mehrerer in Deutschland, Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Union gehören, gelegenen

- a) Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferien-/Wochenendwohnungen –.
Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Ersatzpflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum,

- b) Einfamilienhäuser,

- c) Ferien-/Wochenendhäuser,

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen, Carports, Kfz-Stellplätze und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz, Betrieb und der Unterhaltung einer Photovoltaikanlage. Mitversichert ist die Abgabe von Elektrizität in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens; jedoch nicht die direkte Versorgung von Endverbrauchern.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn neben dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen gemäß Position A I. Ziffer 1.1 bis 1.5 noch weitere Personen an der Anlage beteiligt sind.

Zu Ziffer 3.1 b) und c) gilt:

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum an zu einem Einfamilienhaus sowie zu Wochenend-/Ferienhäusern gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zuwege zur öffentlichen Straße, Zuwege zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrockenplatz, dieser selbst, sonstige Wohnwege, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße). Die Ersatzpflicht erstreckt sich bei Schäden an der Gemeinschaftsanlage nicht auf ein Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers.

- 3.2 Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus der Vermietung einer Einliegerwohnung und/oder von Räumen innerhalb der selbstbewohnten Wohnung bzw. des selbstbewohnten Einfamilienhauses mit dazugehörigen Garagen, Carports und Kfz-Stellplätzen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2. AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 (1) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander;

- b) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 50.000,- Euro je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4. AHB). Die zeitliche Begrenzung in Ziffer 4.3 (4) AHB findet keine Anwendung;
- c) als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- d) der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

3.3 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft (z. B. Streu- und Reinigungspflicht).

3.4 Sachschäden aus Rückstau

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

3.5 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 300.000,- Euro, begrenzt auf 600.000,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden (z. B. auch Plexiglas und Glaskeramik-Kochfelder), soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

3.6 Schlüsselverlust

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage sowie elektronische Zugangsberechtigungskarten, Code- oder Chipkarten soweit sie Schlüsselfunktion haben), die dem Versicherten privat oder aus beruflichen Gründen überlassen worden sind und sich rechtmäßig in seinem Besitz befunden haben.

Bei Sondereigentümern sind auch Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer mitversichert, die wegen des Verlustes von Schlüsseln der im Gemeinschaftseigentum stehenden Schlösser bzw. Schließanlagen gegen den Versicherten erhoben werden. In diesen Fällen erstreckt sich die Ersatzpflicht nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherten am Gemeinschaftseigentum.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung oder Änderung (Umprogrammierung) von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben

- alle weiteren sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Ansprüche aus dem Verlust von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (z. B. auch Autoschlüssel).

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssummen je Versicherungsfall 20.000,- Euro, begrenzt auf 40.000,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4. Freizeit und Sport

Versichert ist im Umfang von Ziffer 1. die gesetzliche Haftpflicht

- 4.1 als Radfahrer sowie aus dem Gebrauch von Pedelecs mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und zwar unabhängig davon, ob eine Anfahrhilfe besteht;
- 4.2 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd, Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes Training hierzu, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird;
- 4.3 aus Besitz und Gebrauch von privat genutzten Windsurfbrettern (auch Kitesurfen), sowie Strand- und Eissegeln;
- 4.4 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.
- 4.5 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung
 - 4.5.1 Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet soweit es sich handelt um
 - a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
 - b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
 - c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffer 4.5.1 a) bis 4.5.1 c) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein. Insoweit findet Ziffer 26. AHB entsprechende Anwendung.

4.5.2 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen beträgt die Versicherungssumme 1.000.000,- Euro. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleitung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.

4.5.3 Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

4.5.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Herstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege, – IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full- Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

4.5.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetzwerke eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks), – Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- b) die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

5. Tiere

Versichert ist im Umfang von Ziffer 1. die gesetzliche Haftpflicht

5.1 als Halter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden und exotischen Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden –;

5.2 als Reiter von Pferden und als Fahrer von Fuhrwerken, die nicht von mitversicherten Personen gehalten werden, zu privaten Zwecken, auch sofern er in dieser Eigenschaft als Tierhüter in Anspruch genommen wird. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer;

5.3 als Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Rindern, Pferden (vergleiche aber Ziffer 5.2), sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden und exotischen Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden und auch nicht von Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden –.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.

Zu Ziffer 5.2 und 5.3 gilt:

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflicht-Versicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.

6. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen gemäß Position L. Ziffer 2.

7. Auslandsaufenthalte

Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gelegenen Wohnungen und Häusern im Umfang von Ziffer 3.1.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

8. Gewässer- und Umweltschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt Position L. Ziffer 3.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber einer zu privaten Zwecken selbst genutzten oberirdischen Anlage zur Lagerung von Heizöl bis 3.000 l Fassungsvermögen im Umfang von Position G.

9. Fortsetzung der Versicherung

Für die Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers gilt:

Für den mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Diese Regelungen gelten auch für einen nach Ziffer 1.3 mitversicherten Lebensgefährten und seine Kinder.

10. Mitversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen für Privatpersonen (AGG)

10.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von privaten Haftpflichtrisiken und den nachfolgenden Vereinbarungen.

10.2 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen – abweichend von Ziffer 7.17 AHB – Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziffer 10.3 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen.

Mitversicherte Personen sind die in Position A I. Ziffer 1.1 bis 1.4 genannten Personen.

10.3 Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.

10.4 Versicherungsfall/Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein.

Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

10.5 Versicherungsumfang

Die Versicherungssumme beträgt 100.000,- Euro. Diese ist auch der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

Von jedem Versicherungsfall trägt der Versicherungsnehmer und/oder die in Anspruch genommenen versicherten Personen einen festen Selbstbehalt von 1.000,- Euro je Versicherungsfall.

10.6 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 10.2 geltend gemacht werden;
- teilweise abweichend von Ziffer 7, welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –;
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

11. Vorsorgeversicherung

Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Position L. Ziffer 4.

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten für die Vorsorgeversicherung Versicherungssummen von 5.000.000,- Euro für Personen- und Sachschäden und 100.000,- Euro für Vermögensschäden.

12. Leistungsverbesserungs-Garantie

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Vertragsbestimmungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag verbessert, so gelten diese Leistungsverbesserungen mit sofortiger Wirkung.

A II. Privat-Haftpflichtversicherung Komfort

1. Versichertes Risiko und versicherte Personen
2. Haushalt und Familie
3. Haus und Wohnung
4. Freizeit und Sport
5. Tiere
6. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
7. Auslandsaufenthalte
8. Gewässer- und Umweltschäden
9. Fortsetzung der Versicherung
10. Mitversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligung für Privatpersonen (AGG)
11. Vermietrisiko Garagen, Carports und Kfz-Stellplätzen
12. Mietsachschäden am Inventar der Reiseunterkunft
13. Führen gemieteter versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland („Mallorca-Deckung“)
14. Mitversicherung von pflegebedürftigen Personen
15. Vorsorgeversicherung
16. Leistungsverbesserungs-Garantie
17. Regelungen bei Arbeitslosigkeit

1. Versichertes Risiko und versicherte Personen

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht,

- 1.1 des Ehegatten des Versicherungsnehmers;
- 1.2 des eingetragenen Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes;
- 1.3 des Lebensgefährten des Versicherungsnehmers, wenn beide unverheiratet sind und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Der Lebensgefährte muss unter der Anschrift des Versicherungsnehmers amtlich gemeldet und im Versicherungsschein namentlich genannt sein;
- 1.4 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder, Mündel und Kinder des Lebensgefährten, die nicht Kinder des Versicherungsnehmers sind), bei volljährigen Kindern jedoch nur,
 - a) solange sie sich noch in einer Schul- oder sich innerhalb von 12 Monaten anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, sowie dazu gehörige Praktika, auch Bachelor und unmittelbar angeschlossener Masterstudienangang, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen). Eine innerhalb von 12 Monaten anschließende zweite Ausbildung (Lehre oder Studium) ist ebenfalls mitversichert. Bei Freiwilligem Wehrdienst, militärischen Reserveübungen, Bundesfreiwilligendienst sowie freiwilligem sozialem oder ökologischem Jahr vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen;
 - b) solange ein Vormundschaftsgericht auf Grund einer Behinderung die Betreuung angeordnet hat und sie im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben;
 - c) solange sie in einer Pflegeeinrichtung untergebracht sind;
- 1.4.1 eines alleinstehenden Elternteils, Großelternteils, oder eines Geschwisternteils, solange dieser im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer lebt und dort seinen amtlich gemeldeten Hauptwohnsitz hat.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – in Ergänzung zu den in Ziffer 7.4 (1) AHB genannten – Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer. Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie Rückgriffsansprüche anderer Versicherer (§ 86 VVG) wegen Personenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die

- a) beim Versicherungsnehmer durch Mitversicherte,
- b) bei Mitversicherten durch den Versicherungsnehmer oder andere Mitversicherte verursacht wurden.

- 1.5 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht von im Haushalt des Versicherungsnehmers aufgenommenen minderjährigen Gast- bzw. Austauschkindern sowie Aupair während der Dauer ihres Gastaufenthaltes. Haftpflichtansprüche dieser Personen gegen den Versicherungsnehmer sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflicht-Versicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.

Zu Ziffer 1.3 und 1.5 gilt:

Die Mitversicherung des Lebensgefährten und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Lebensgefährten.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – in Ergänzung zu den in Ziffer 7.4 (1) AHB genannten – Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer.

Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie Rückgriffsansprüche anderer Versicherer (§ 86 VVG) wegen Personenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die

- a) beim Versicherungsnehmer durch Mitversicherte,
- b) bei Mitversicherten durch den Versicherungsnehmer oder andere Mitversicherte verursacht wurden.

1.6 Mitversicherung aus ehrenamtlicher Tätigkeit und Freiwilligenarbeit

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements.

Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass die vorgenannten Tätigkeiten entweder unentgeltlich erfolgen oder steuerfreie Einnahmen nach dem Einkommenssteuergesetz für diese erzielt werden.

Versichert ist die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit;
- als Verwaltungsbeirat in Wohnungseigentümergeinschaften;
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern- oder gleichartig organisierten Gruppen.

- b) Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern (wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammermännern, Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr)
- oder wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter (wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson)

nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 Absatz 6 BGB.

Eine Leistung erfolgt nicht, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung) besteht oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.

1.7 Mitversicherung aus Lehrertätigkeit

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als angestellter Lehrer, der nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist bzw. als freiberuflicher Lehrer, Trainer oder Dozent, der allein unterrichtet und nicht Inhaber besonderer Unterrichtsräume, Plätze oder Fahrzeuge ist.

- b) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
- Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.
- der Erteilung von Nachhilfestunden;

- c) Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit.

- d) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Versicherungsnehmer für den eingetretenen Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von einem Dritten beanspruchen kann, der zum Schadenersatz verpflichtet ist.

2. Haushalt und Familie

Versichert ist im Umfang von Ziffer 1. die gesetzliche Haftpflicht

- 2.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

- 2.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen (auch Haushaltshilfen, Pfleger) gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Absatz 1a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit);

- 2.3 aus der Beaufsichtigung (auch als gewerbsmäßige Tagesmutter wenn nicht mehr als zwei Kinder gleichzeitig betreut werden) von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z. B. beim Spielen, Ausflügen usw.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.

- 2.4 Soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht, leistet der Versicherer bei Haftpflichtansprüchen gegen mitversicherte minderjährige Kinder – abweichend von Ziffer 5.1 AHB – auch dann Schadenersatz, wenn eine Haftung des Kindes wegen fehlender Deliktsfähigkeit an sich nicht gegeben ist.

Die Höchstersatzleistung beträgt in diesen Fällen 5.000,- Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 10.000,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Dies gilt nicht, wenn

- a) der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war, oder
- b) von einem Aufsichtspflichtigen Schadenersatz erlangt werden kann.

Hiervon ausgenommen sind jedoch Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern bzw. privaten Versicherern oder Arbeitgebern aus übergegangenem Recht.

3. Haus und Wohnung

3.1 Versichert ist im Umfang von Ziffer 1. die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber einer oder mehrerer in Deutschland, Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Union gehören, gelegenen

a) Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferien-/Wochenendwohnungen –.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Ersatzpflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum,

b) Einfamilienhäuser,

c) Ferien-/ Wochenendhäuser,

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen, Carports, Kfz-Stellplätze und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz, Betrieb und der Unterhaltung einer Photovoltaikanlage. Mitversichert ist die Abgabe von Elektrizität in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens; jedoch nicht die direkte Versorgung von Endverbrauchern.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn neben dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen gemäß Position A II. Ziffer 1.1 bis 1.5 noch weitere Personen an der Anlage beteiligt sind.

Zu Ziffer 3.1 b) und c) gilt:

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum an zu einem Einfamilienhaus sowie zu Wochenend-/ Ferienhäusern gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zuwege zur öffentlichen Straße, Zuwege zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrockenplatz, dieser selbst, sonstige Wohnwege, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße). Die Ersatzpflicht erstreckt sich bei Schäden an der Gemeinschaftsanlage nicht auf ein Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers.

3.2 Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

a) aus der Vermietung einer Einliegerwohnung und/oder von Räumen innerhalb der selbstbewohnten Wohnung bzw. des selbstbewohnten Einfamilienhauses mit dazugehörigen Garagen, Carports und Kfz-Stellplätzen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2. AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 (1) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander;

b) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 100.000,- Euro je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4. AHB). Die zeitliche Begrenzung in Ziffer 4.3 (4) AHB findet keine Anwendung;

c) als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

d) der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

3.3 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft (z. B. Streu- und Reinigungspflicht).

3.4 Sachschäden aus Rückstau

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

3.5 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 500.000,- Euro, begrenzt auf 1.000.000,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden (z. B. auch Plexiglas und Glaskeramik-Kochfelder), soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

3.6 Schlüsselverlust

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage sowie elektronische Zugangsberechtigungskarten, Code- oder Chipkarten soweit sie Schlüsselfunktion haben), die dem Versicherten privat oder aus beruflichen Gründen überlassen worden sind und sich rechtmäßig in seinem Besitz befunden haben.

Bei Sondereigentümern sind auch Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer mitversichert, die wegen des Verlustes von Schlüsseln der im Gemeinschaftseigentum stehenden Schlösser bzw. Schließanlagen gegen den Versicherten erhoben werden. In diesen Fällen erstreckt sich die Ersatzpflicht nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherten am Gemeinschaftseigentum.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich für private und fremde Schlüssel auf die gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung oder Änderung (Umprogrammierung) von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben

- alle weiteren sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Ansprüche aus dem Verlust von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (z. B. auch Autoschlüssel).

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssummen je Versicherungsfall 30.000,- Euro, begrenzt auf 60.000,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4. Freizeit und Sport

Versichert ist im Umfang von Ziffer 1. die gesetzliche Haftpflicht

- 4.1 als Radfahrer sowie aus dem Gebrauch von Pedelecs mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und zwar unabhängig davon, ob eine Anfahrhilfe besteht;
- 4.2 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd, Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes Training hierzu, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird;
- 4.3 aus Besitz und Gebrauch von privat genutzten Windsurfbrettern (auch Kitesurfen), sowie Strand- und Eisseglern;
- 4.4 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.
- 4.5 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung
- 4.5.1 Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet soweit es sich handelt um
- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
 - b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
 - c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffer 4.5.1 a) bis 4.5.1 c) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein. Insoweit findet Ziffer 26. AHB entsprechende Anwendung.

- 4.5.2 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen beträgt die Versicherungssumme 2.000.000,- Euro. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.

- 4.5.3 Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

- 4.5.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Herstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege, – IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full- Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

- 4.5.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- b) die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

- c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

5. Tiere

Versichert ist im Umfang von Ziffer 1. die gesetzliche Haftpflicht

- 5.1 als Halter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden und exotischen Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden –;
- 5.2 als Reiter von Pferden und als Fahrer von Fuhrwerken, die nicht von mitversicherten Personen gehalten werden, zu privaten Zwecken, auch sofern er in dieser Eigenschaft als Tierhüter in Anspruch genommen wird. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer;
- 5.3 als Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Rindern, Pferden (vergleiche aber Ziffer 5.2), sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden und exotischen Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden und auch nicht von Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden –.
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.

Zu Ziffer 5.2 und 5.3 gilt:

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflicht-Versicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.

6. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen gemäß Position L. Ziffer 2.

7. Auslandsaufenthalte

Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gelegenen Wohnungen und Häusern im Umfang von Ziffer 3.1.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

8. Gewässer- und Umweltschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt Position L. Ziffer 3.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber einer zu privaten Zwecken selbst genutzten oberirdischen Anlage zur Lagerung von Heizöl bis 5.000 l Fassungsvermögen im Umfang von Position G.

9. Fortsetzung der Versicherung

Für die Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers gilt:

Für den mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Diese Regelungen gelten auch für einen nach Ziffer 1.3 mitversicherten Lebensgefährten und seine Kinder.

10. Mitversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen für Privatpersonen (AGG)

- 10.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Risiko-beschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von privaten Haftpflichtrisiken und den nachfolgenden Vereinbarungen.
- 10.2 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen – abweichend von Ziffer 7.17 AHB – Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziffer 10.3 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.
Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen.
Mitversicherte Personen sind die in Position A II. Ziffer 1.1 bis 1.4 genannten Personen.
- 10.3 Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.

10.4 Versicherungsfall/Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die veräumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

10.5 Versicherungsumfang

Die Versicherungssumme beträgt 100.000,- Euro. Diese ist auch der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

Von jedem Versicherungsfall trägt der Versicherungsnehmer und/oder die in Anspruch genommenen versicherten Personen einen festen Selbstbehalt von 1.000,- Euro je Versicherungsfall.

10.6 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 10.2 geltend gemacht werden;
- teilweise abweichend von Ziffer 7, welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –;
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

11. Vermietrisiko Garagen, Carports und Kfz-Stellplätzen

In Ergänzung zu Position A II. Ziffer 3.1 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von Garagen, Carports und Kfz-Stellplätzen, die zum mitversicherten selbstgenutzten Risiko – Haus oder Wohnung – gehören.

12. Mietsachschäden am Inventar der Reiseunterkunft

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und -häusern anlässlich von Aufenthalten auf Reisen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 5.000,- Euro, begrenzt auf 10.000,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 150,- Euro selbst zu tragen.

13. Führen gemieteter versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland („Mallorca-Deckung“)

Der Versicherungsschutz gilt für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen, für die keine eigene Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht.

Versichert ist – abweichend von Position L. Ziffer 1. und 2. – die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Fahrer eines gemieteten versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs wegen Schäden, die auf einer Reise im Europäischen Ausland eintreten, soweit für das Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist und diese wegen zu geringer Versicherungssumme keine ausreichende Deckung bietet.

Besteht bei der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aus anderen Gründen kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz, so ist ein Anspruch ausgeschlossen.

Als Kraftfahrzeuge gelten Personenkraftwagen, Krafträder und Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht, soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

14. Mitversicherung von pflegebedürftigen Personen

Versichert sind alle unverheirateten und alleinstehenden sowie nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden pflegebedürftigen Personen mit geistiger/körperlicher Behinderung, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort amtlich gemeldet sind.

Auch volljährige, unverheiratete behinderte Kinder sind mitversichert, sofern sie der ständigen Betreuung im Sinne der gesetzlichen Regelungen bedürfen und mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort amtlich gemeldet sind.

Haftpflichtansprüche dieser Personen gegen den Versicherungsnehmer sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Erlangt die pflegebedürftige Person Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

15. Vorsorgeversicherung

Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Position L. Ziffer 4.

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten für die Vorsorgeversicherung Versicherungssummen von 10.000.000,- Euro für Personen- und Sachschäden und 100.000,- Euro für Vermögensschäden.

16. Leistungsverbesserungs-Garantie

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Vertragsbestimmungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag verbessert, so gelten diese Leistungsverbesserungen mit sofortiger Wirkung.

17. Regelungen bei Arbeitslosigkeit

Wird der Versicherungsnehmer unfreiwillig arbeitslos, befreien wir ihn für die Dauer der Arbeitslosigkeit, längstens jedoch für einen Zeitraum von 6 Monaten, von der Beitragszahlung für diesen Vertrag.

Die Befreiung von der Beitragszahlung setzt voraus, dass er vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens zwei Jahre ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen und bei Beginn des Versicherungsvertrages ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis stand. Eine geringfügige Beschäftigung gilt nicht als sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis.

Die unfreiwillige Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit und durch das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers nachzuweisen.

Die Beitragsbefreiung wird monatlich festgelegt. Sie beginnt mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit beginnenden Monat und endet mit dem Monat, in dem die Arbeitslosigkeit endet. Bereits im Voraus bezahlte Beiträge erstatten wir anteilig.

A III. Privat-Haftpflichtversicherung Premium

1. Versichertes Risiko und versicherte Personen
2. Haushalt und Familie
3. Haus und Wohnung
4. Freizeit und Sport
5. Tiere
6. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
7. Auslandsaufenthalte
8. Gewässer- und Umweltschäden
9. Fortsetzung der Versicherung
10. Mitversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen für Privatpersonen (AGG)
11. Vermietrisiko Garagen, Carports und Kfz-Stellplätze
12. Mietsachschäden am Inventar der Reisunterkunft
13. Führen gemieteter versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland („Mallorca Deckung“)
14. Mitversicherung von pflegebedürftigen Personen
15. Geringfügige Beschäftigung
16. Ersatz des Schadenfreiheitsrabatt-Verlustes in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung
17. Gefälligkeitshandlungen
18. Schäden beim Be- und Entladen eines PKWs
19. Kautionszahlung im Europäischen Ausland
20. Schäden an geliehenen Sachen
21. Schadenersatzausfallversicherung
22. Vorsorgeversicherung
23. Leistungsverbesserungs-Garantie
24. Schäden am Eigentum des Arbeitgebers
25. Neuwertentschädigung
26. Neuwertentschädigung für eigene Sachen
27. Flugdrohnen bis 2 kg
28. Ersatz des Selbstbehaltes der Kraftfahrt-Vollkaskoversicherung bei Car-Sharing
29. Regelungen bei Arbeitslosigkeit

1. Versichertes Risiko und versicherte Personen

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht,

- 1.1 des Ehegatten des Versicherungsnehmers;
- 1.2 des eingetragenen Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes;
- 1.3 des Lebensgefährten des Versicherungsnehmers, wenn beide unverheiratet sind und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Der Lebensgefährte muss unter der Anschrift des Versicherungsnehmers amtlich gemeldet und im Versicherungsschein namentlich genannt sein;
- 1.4 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder und Enkelkinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder, Mündel und Kinder des Lebensgefährten, die nicht Kinder des Versicherungsnehmers sind), bei volljährigen Kindern und Enkelkindern jedoch nur,
 - a) solange sie sich noch in einer Schul- oder sich innerhalb von 12 Monaten anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, sowie dazu gehörige Praktika, auch Bachelor und unmittelbar angeschlossener Masterstudien-gang, nicht Referendarzeit, Volontariate, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen). Eine innerhalb von 12 Monaten anschließende zweite Ausbildung (Lehre oder Studium) ist ebenfalls mitversichert. Bei Freiwilligem Wehrdienst, militärischen Reserveübungen, Bundesfreiwilligendienst, freiwilligem sozialem oder ökologischem Jahr sowie Work and Travel (mit Working-Holiday- oder J1-Visum) vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen;
 - b) solange ein Vormundschaftsgericht auf Grund einer Behinderung die Betreuung angeordnet hat und sie im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben;
 - c) solange sie in einer Pflegeeinrichtung untergebracht sind;
 - d) solange diese im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben und dort ihren amtlich gemeldeten Hauptwohnsitz haben, unabhängig vom Alter und Berufsstand.
- 1.5 eines alleinstehenden Elternteils, Großelternteils, oder eines Geschwisternteils, solange dieser im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmers lebt und dort seinen amtlich gemeldeten Hauptwohnsitz hat.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – in Ergänzung zu den in Ziffer 7.4 (1) AHB genannten – Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer. Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie Rückgriffsansprüche anderer Versicherer (§ 86 VVG) wegen Personenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die

 - a) beim Versicherungsnehmer durch Mitversicherte,
 - b) bei Mitversicherten durch den Versicherungsnehmer oder andere Mitversicherte verursacht wurden.

Die Mitversicherung bleibt auch dann bestehen, wenn diese Personen in eine Pflegeeinrichtung ziehen.
Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflicht-Versicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Ver-

sicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.

- 1.6 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht von im Haushalt des Versicherungsnehmers aufgenommenen minderjährigen Gast- bzw. Austauschkindern sowie Aupair während der Dauer ihres Gastaufenthaltes.

Haftpflichtansprüche dieser Personen gegen den Versicherungsnehmer sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflicht-Versicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.

Zu Ziffer 1.3 und 1.6 gilt:

Die Mitversicherung des Lebensgefährten und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Lebensgefährten.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – in Ergänzung zu den in Ziffer 7.4 (1) AHB genannten – Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer.

Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie Rückgriffsansprüche anderer Versicherer (§ 86 VVG) wegen Personenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die

- a) beim Versicherungsnehmer durch Mitversicherte,
- b) bei Mitversicherten durch den Versicherungsnehmer oder andere Mitversicherte verursacht wurden.

- 1.7 Mitversicherung aus ehrenamtlicher Tätigkeit und Freiwilligenarbeit

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements.

Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass die vorgenannten Tätigkeiten entweder unentgeltlich erfolgen oder steuerfreie Einnahmen nach dem Einkommenssteuergesetz für diese erzielt werden.

Versichert ist die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit;
- als Verwaltungsbeirat in Wohnungseigentümergeinschaften;
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern- oder gleichartig organisierten Gruppen;
- als vom Betreuungs-/Familiengericht bestellter nicht beruflicher Betreuer/Vormund für eine zu betreuende Person.

- b) Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern (wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr)
- oder wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter (wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson)

nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 Absatz 6 BGB.

Eine Leistung erfolgt nicht, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung) besteht oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.

- 1.8 Mitversicherung aus Lehrertätigkeit

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als angestellter Lehrer, der nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist bzw. als freiberuflicher Lehrer, Trainer oder Dozent, der allein unterrichtet und nicht Inhaber besonderer Unterrichtsräume, Plätze oder Fahrzeuge ist.

- b) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
- Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.
- der Erteilung von Nachhilfestunden;

- c) Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit.

- d) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Versicherungsnehmer für den eingetretenen Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von einem Dritten beanspruchen kann, der zum Schadenersatz verpflichtet ist.

- 1.9 Nachversicherung

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung einer bisher mitversicherten Person, weil z. B.

- die Ehe rechtskräftig geschieden wurde,
- die Kinder nach der Ausbildung berufstätig werden,
- der Vertragspartner verstorben ist,

besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres weiter, längstens jedoch für 6 Monate, sofern für die bisher mitversicherte Person bis zum Ablauf dieser Frist eine Privat-Haftpflichtversicherung bei unserer Gesellschaft abgeschlossen wurde.

Kommt dieser Privathaftpflicht-Versicherungsvertrag nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz der Nachversicherung rückwirkend ab Beginn der Nachversicherung.

Kein Versicherungsschutz besteht durch die Nachversicherung für Erhöhungen und Erweiterungen von Risiken sowie für neu entstehende Risiken.

2. Haushalt und Familie

Versichert ist im Umfang von Ziffer 1. die gesetzliche Haftpflicht

- 2.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 2.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen (auch Haushaltshilfen, Pfleger) gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder Streudienst versehen.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
 - gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Absatz 1a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit);
- 2.3 aus der Beaufsichtigung (auch als gewerbsmäßige Tagesmutter) von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z. B. beim Spielen, Ausflügen usw.
Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder.
Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.
- 2.4 Soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht, leistet der Versicherer bei Haftpflichtansprüchen gegen mitversicherte minderjährige Kinder – abweichend von Ziffer 5.1 AHB – auch dann Schadenersatz, wenn eine Haftung des Kindes wegen fehlender Deliktsfähigkeit an sich nicht gegeben ist.
Die Höchstersatzleistung beträgt in diesen Fällen 35.000,- Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 70.000,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
Dies gilt nicht, wenn
- a) der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war, oder
 - b) von einem Aufsichtspflichtigen Schadenersatz erlangt werden kann.
- Hiervon ausgenommen sind jedoch Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern bzw. privaten Versicherern oder Arbeitgebern aus übergegangenem Recht.

3. Haus und Wohnung

- 3.1 Versichert ist im Umfang von Ziffer 1. die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber einer oder mehrerer in Deutschland, Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Union gehören, gelegenen
- a) Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferien-/Wochenendwohnungen –.
Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Ersatzpflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum,
 - b) Einfamilienhäuser sowie eines unbebauten Grundstückes bis zu einer Gesamtfläche von 5.000 Quadratmeter,
 - c) Ferien-/Wochenendhäuser,
- sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen, Carports, Kfz-Stellplätze und Gärten sowie eines Schrebergartens.
Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz, Betrieb und der Unterhaltung einer Photovoltaikanlage. Mitversichert ist die Abgabe von Elektrizität in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens; jedoch nicht die direkte Versorgung von Endverbrauchern.
Kein Versicherungsschutz besteht, wenn neben dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen gemäß Position A III. Ziffer 1.1 bis 1.5 noch weitere Personen an der Anlage beteiligt sind.

Zu Ziffer 3.1 b) und c) gilt:

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum an zu einem Einfamilienhaus sowie zu Wochenend-/Ferienhäusern gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zuwege zur öffentlichen Straße, Zuwege zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrockenplatz, dieser selbst, sonstige Wohnwege, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße). Die Ersatzpflicht erstreckt sich bei Schäden an der Gemeinschaftsanlage nicht auf ein Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers.

- 3.2 Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht
- a) aus der Vermietung einer Einliegerwohnung und/oder von Räumen innerhalb der selbstbewohnten Wohnung bzw. des selbstbewohnten Einfamilienhauses mit dazugehörigen Garagen, Carports und Kfz-Stellplätzen.
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2. AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.
Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 (1) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander;
 - b) als Bauherr oder Unternehmer von privaten Bauarbeiten;
 - c) als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 - d) der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.
- 3.3 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft (z. B. Streu- und Reinigungspflicht).

3.4 Sachschäden aus Rückstau

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

3.5 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen und Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden (z. B. auch Plexiglas und Glaskeramik-Kochfelder), soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

3.6 Schlüsselverlust

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden physischen Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage sowie elektronische Zugangsberechtigungen, Code- oder Chipkarten soweit sie Schlüsselfunktion haben), die dem Versicherten privat oder aus beruflichen Gründen überlassen worden sind und sich rechtmäßig in seinem Besitz befunden haben.

Bei Sondereigentümern sind auch Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer mitversichert, die wegen des Verlustes von Schlüsseln der im Gemeinschaftseigentum stehenden Schlösser bzw. Schließanlagen gegen den Versicherten erhoben werden. In diesen Fällen erstreckt sich die Ersatzpflicht nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherten am Gemeinschaftseigentum.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich für private und fremde Schlüssel auf die gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung oder Änderung (Umprogrammierung) von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben

- alle weiteren sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Ansprüche aus dem Verlust von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (z. B. auch Autoschlüssel).

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssummen je Versicherungsfall 70.000,- Euro, begrenzt auf 140.000,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4. Freizeit und Sport

Versichert ist im Umfang von Ziffer 1. die gesetzliche Haftpflicht

- 4.1 als Radfahrer sowie aus dem Gebrauch von Pedelecs mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und zwar unabhängig davon, ob eine Anfahrhilfe besteht;
- 4.2 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd, Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes Training hierzu, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird;
- 4.3 aus Besitz und Gebrauch von privat genutzten Windsurfbrettern (auch Kitesurfen), sowie Strand- und Eisseglern;
- 4.4 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

4.5 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

4.5.1 Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet soweit es sich handelt um

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffer 4.5.1 a) bis 4.5.1 c) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein. Insoweit findet Ziffer 26. AHB entsprechende Anwendung.

4.5.2 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen beträgt die Versicherungssumme 2.000.000,- Euro. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.

4.5.3 Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

4.5.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Herstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege, – IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full- Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

4.5.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

5. Tiere

Versichert ist im Umfang von Ziffer 1. die gesetzliche Haftpflicht

- als Halter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden und exotischen Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden –; Abweichend davon ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als Halter eines ausgebildeten Assistenz- bzw. Blindenführhundes mitversichert. Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass der mitversicherten Person vom Versorgungsamt, der zuständigen Verwaltungs- oder Kommunalbehörde aufgrund einer Behinderung ein gültiger Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ erteilt wurde oder dass der Assistenzhund in dem Behindertenausweis der mitversicherten Person als Zusatz eingetragen wurde.
- als Reiter von Pferden und als Fahrer von Fuhrwerken, die nicht von mitversicherten Personen gehalten werden, zu privaten Zwecken, auch sofern er in dieser Eigenschaft als Tierhüter in Anspruch genommen wird. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer;
- als Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Rindern, Pferden (vergleiche aber Ziffer 5.2), sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden und exotischen Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden und auch nicht von Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden –.
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.

Zu Ziffer 5.2 und 5.3 gilt:

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflicht-Versicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.

6. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen gemäß Position L. Ziffer 2.

7. Auslandsaufenthalte

Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu fünf Jahren außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gelegenen Wohnungen und Häusern im Umfang von Ziffer 3.1.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

8. Gewässer- und Umweltschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt Position L. Ziffer 3.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber einer zu privaten Zwecken selbst genutzten oberirdischen Anlage zur Lagerung von Heizöl bis 12.000 l Fassungsvermögen im Umfang von Position G.

9. Fortsetzung der Versicherung

Für die Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers gilt:

Für den mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungs-gemäÙe Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Diese Regelungen gelten auch für einen nach Ziffer 1.3 mitversicherten Lebensgefährten und seine Kinder.

10. Mitversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen für Privatpersonen (AGG)

10.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Risiko-beschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von privaten Haftpflichtrisiken und den nach-folgenden Vereinbarungen.

10.2 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen – abweichend von Ziffer 7.17 AHB – Versicherungs-schutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privat-rechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziffer 10.3 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- und Vermögensschä-den auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebens-bereich beschäftigten Personen.

Mitversicherte Personen sind die in Position A III. Ziffer 1.1 bis 1.4 genannten Personen.

10.3 Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinde-rung, das Alter oder die sexuelle Identität.

10.4 Versicherungsfall/Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versiche-rungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflicht-ananspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungs-nehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die ver-säumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

10.5 Versicherungsumfang

Die Versicherungssumme beträgt 100.000,- Euro. Diese ist auch der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

Von jedem Versicherungsfall trägt der Versicherungsnehmer und/oder die in Anspruch genommenen versicherten Personen einen festen Selbstbehalt von 1.000,- Euro je Versicherungsfall.

10.6 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 10.2 geltend gemacht werden;
- teilweise abweichend von Ziffer 7, welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –;
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

11. Vermietrisiko Garagen, Carports und Kfz-Stellplätzen

In Ergänzung zu Position A III. Ziffer 3.1 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von Garagen, Carports und Kfz-Stellplätzen, die zum mitversicherten selbstgenutzten Risiko – Haus oder Wohnung – gehören.

12. Mietsachschäden am Inventar der Reiseunterkunft

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und -häusern anlässlich von Aufenthalten auf Reisen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000,- Euro, begrenzt auf 20.000,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 150,- Euro selbst zu tragen.

13. Führen gemieteter versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland („Mallorca-Deckung“) mit Ersatz des Selbstbehaltes

Der Versicherungsschutz gilt für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen, für die keine eigene Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht.

Versichert ist – abweichend von Position L. Ziffer 1. und 2. – die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Fahrer eines gemieteten versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs wegen Schäden, die auf einer Reise im Europäischen Ausland eintreten, soweit für das Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist und diese wegen zu geringer Versicherungssumme keine ausreichende Deckung bietet.

Besteht bei der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aus anderen Gründen kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz, so ist ein Anspruch ausgeschlossen.

Unsere Ersatzpflicht beinhaltet auch einen in der Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung vereinbarten Selbstbehalt bis maximal 1.000,- Euro.

Als Kraftfahrzeuge gelten Personenkraftwagen, Krafträder und Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht, soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

Diese Versicherung gilt nur, sofern keine Leistungspflicht aus einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht.

14. Mitversicherung von pflegebedürftigen Personen

Versichert sind alle unverheirateten und alleinstehenden sowie nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden pflegebedürftigen Personen mit geistiger/körperlicher Behinderung, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort amtlich gemeldet sind.

Auch volljährige, unverheiratete behinderte Kinder sind mitversichert, sofern sie der ständigen Betreuung im Sinne der gesetzlichen Regelungen bedürfen und mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort amtlich gemeldet sind.

Haftpflichtansprüche dieser Personen gegen den Versicherungsnehmer sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Erlangt die pflegebedürftige Person Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

15. Geringfügige Beschäftigung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person aus der Tätigkeit einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB, viertes Buch (IV). Dies gilt nicht, soweit ein anderer Versicherer oder ein Sozialversicherungsträger leistungspflichtig ist.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000,- Euro, begrenzt auf 20.000,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 150,- Euro selbst zu tragen.

16. Ersatz des Schadenfreiheitsrabatt-Verlustes in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung

Versichert ist – abweichend von Position L. Ziffer 1. und 2. – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten Personen wegen Vermögensschädigung (im Sinne von Ziffer 2.1 AHB) eines Dritten, dessen versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug (Personenkraftwagen, Krafträder, Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht) berechtigt gebraucht wurde, wobei ein Schadenereignis zum Verlust oder zur Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung geführt hat.

Ersetzt wird der Mehrbeitrag aus der Rückstufung des Dritten in eine höhere Rabattstufe. Der Mehrbeitrag berechnet sich aus der Differenz zwischen der Summe der drei folgenden Jahresbeiträge nach dem Schadenereignis und der Summe der Beiträge ohne diese Rückstufung für denselben Zeitraum. Maßgeblich hierfür ist die Mitteilung des Versicherers zum Ende des Versicherungsjahres, in dem der Schaden eingetreten ist. Sollte der Mehrbeitrag den tatsächlich entstandenen Schaden übersteigen wird maximal der Betrag erstattet, der von dem Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer reguliert wurde.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Benutzen von Fahrzeugen mitversicherter Personen oder von Fahrzeugen, die gegen Entgelt gemietet sind oder im Rahmen eines Werk-/Arbeitsvertrags benutzt werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer bei Eintritt des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche die sich aus dem Verlust des Schadenfreiheitsrabattes in der Fahrzeugvoll- oder Teilversicherung ergeben.

17. Gefälligkeithandlungen

Abweichend von Ziffer 5.1 AHB gilt:

Soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht, wird sich der Versicherer nicht berufen auf

– eine Haftungsbeschränkung bei schuldhaft verursachten Schäden im Rahmen von Gefälligkeitsleistungen.

Dies gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadenversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger erlangen kann.

18. Schäden beim Be- oder Entladen eines PKW

Mitversichert ist – abweichend von Position L. Ziffer 1. und 2. – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen als Halter und Fahrer eines PKW wegen Schäden, die beim Be- oder Entladen dieses PKW verursacht wurden.

Nicht versichert sind Schäden an dem PKW der Be- oder Entladen wird.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 500,- Euro, begrenzt auf 1.000,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

19. Kautionszahlung im Europäischen Ausland

Der Versicherer leistet eine Kautionszahlung bis 50.000 Euro, wenn

- der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas und in den außer Europäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen hat.

Der Kautionsbetrag ist zurückzuzahlen, wenn

- der Versicherungsnehmer nicht zum Schadenersatz verpflichtet worden ist,
- der Kautionsbetrag an den Versicherungsnehmer durch die zuständige Behörde zurückgezahlt wurde, in dem Fall ist der Versicherungsnehmer ebenfalls verpflichtet den Kautionsbetrag an den Versicherer zurück zu zahlen,
- die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird
- oder die Kautions verfallen ist.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der vom Versicherer zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen.

20. Schäden an geliehenen Sachen

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden Sachen, wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

Ausgeschlossen bleiben:

- a) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
- b) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- c) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
- d) Vermögensfolgeschäden;
- e) Schäden an Kraft-, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen;

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 25.000,- Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 50.000,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

21. Schadenersatzausfallversicherung

Bei Ausfall von rechtskräftigen und vollstreckbaren Forderungen des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person gemäß Position A III. Ziffer 1.1-1.5 gegenüber Dritten gilt folgender Versicherungsschutz:

Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer bzw. einer mitversicherten Person den Schaden, den er deshalb erleidet, weil

- a) ein Dritter, der seinen festen Wohnsitz in Europa oder in einem der außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Union gehören, hat, die sich aus einem rechtskräftigen vollstreckbaren Urteil ergebende Verpflichtung zum Schadenersatz wegen eines gesetzlichen Haftpflichtanspruchs privatrechtlichen Inhalts ganz oder teilweise nicht erfüllen kann und
- b) eine Zwangsvollstreckung nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruches geführt hat oder
- c) eine Zwangsvollstreckung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos ist (z. B. weil der Dritte eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder in der Schuldnerkartei des zuständigen Amtsgerichts geführt wird).

Rechtskräftiges vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil, ein Vollstreckungsbescheid, ein gerichtlich vollstreckbarer Vergleich oder ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft. Die Ersatzpflicht des Versicherers tritt ein, wenn der Nachweis der gescheiterten Zwangsvollstreckung erbracht ist.

Umfang der Versicherung

Der Schaden wird nach Maßgabe dieser Privathaftpflichtversicherung ersetzt, wenn Versicherungsschutz nach den Bedingungen einer Privathaftpflichtversicherung gemäß Position A III. für den Versicherungsfall bestanden hätte – unterstellt, der Schädiger wäre Versicherungsnehmer einer gleichartigen Versicherung. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Dritte den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen private Halter und Hüter von Hunden, Pferden und sonstigen Tieren.

Insoweit gelten die Bestimmungen zur Privat-Haftpflichtversicherung gemäß Position A., sowie der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) entsprechend. Insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Dritte den Schaden nicht als Privatperson gemäß Ziffer A.1 herbeigeführt hat. Die Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung nach Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4. AHB finden jedoch keine Anwendung.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Versicherungssummen, soweit der ersatzpflichtige Schaden mindestens 2.500,- Euro beträgt.

Ersatzpflichtiger Schaden ist hierbei die sich unmittelbar aus dem Urteil bzw. Vollstreckungsbescheid ergebende Hauptforderung wegen des Personen- oder Sachschadens einschließlich eines geltend gemachten Verzugsschadens.

Nicht versichert sind sämtliche Prozess- und Anwaltskosten einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung, die dem Versicherungsnehmer bei der gerichtlichen Verfolgung seines Schadenersatzanspruches entstanden sind.

Zeitliche Geltung

Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen Schadenersatzansprüche, die der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person gegen den Dritten während der Wirksamkeit der Versicherung rechtshängig gemacht hat und die auf während der Wirksamkeit eingetretenen Versicherungsfällen beruhen.

Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Forderungsausfall unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen hat er zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung das Vollstreckungsprotokoll des Gerichtsvollziehers bzw. das örtliche Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts sowie eine beglaubigte Kopie des vollstreckbaren Urteils, Vollstreckungsbescheids bzw. des notariellen Schuldanerkenntnisses vorzulegen. Er ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Versicherungsfall zu machen und alle Tatsachenstände hierzu mitzuteilen. Der Versicherer ist zur Klärung des Sachverhalts berechtigt, weitere für die Beurteilung des Schadens erhebliche Schriftstücke vom Versicherungsnehmer zu verlangen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein. Insoweit findet Ziffer 26. AHB entsprechende Anwendung.

Vorrang anderer Versicherungen

Kann der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte/n Person/en aus einer anderen Schadenversicherung (z. B. Hausratversicherung) ebenfalls Leistungen erlangen, so sind diese zunächst geltend zu machen. Leistungen der Haftpflichtversicherung des Schädigers gehen dieser Versicherung vor. Soweit die Leistungen aus den anderen Versicherungen den Schaden nicht bzw. nicht vollständig abdecken, leistet der Versicherer nach Maßgabe dieser Versicherung den verbleibenden Restanspruch. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten bei Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung des Versicherers an diesen abzutreten. Hierfür ist auf Verlangen eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben. Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

22. Vorsorgeversicherung

Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Position L. Ziffer 4.

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten für die Vorsorgeversicherung Versicherungssummen von 10.000.000,- Euro für Personen- und Sachschäden und 500.000,- Euro für Vermögensschäden.

23. Leistungsverbesserungs-Garantie

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Vertragsbestimmungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag verbessert, so gelten diese Leistungsverbesserungen mit sofortiger Wirkung.

24. Schäden am Eigentum des Arbeitgebers

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person für Schäden aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten für unmittelbar dem Arbeitgeber / Dienstherrn oder den Arbeitskollegen zugefügten Sachschäden. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 5.000,- Euro, begrenzt auf 10.000,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 150,- Euro selbst zu tragen.

Ausgeschlossen sind Schäden an Kraft-, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

25. Neuwertentschädigung

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers leistet der Versicherer für Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert, sofern die beschädigte Sache zum Schadenzeitpunkt nicht älter als ein Jahr nach dem Erstkauf ist.

Das Kaufdatum und der Kaufpreis sind durch den Kaufbeleg nachzuweisen. Können das Kaufdatum und der Kaufpreis nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

Die Höchstentschädigung ist auf 2.000,- Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

26. Neuwertentschädigung für eigene Sachen

Der Versicherer leistet bei Schäden an Sachen des Versicherungsnehmers die Differenz zum Neuwert, wenn die Sache von einem Dritten beschädigt wurde und der Versicherer des Dritten lediglich den Zeitwert entschädigt. Dies gilt, sofern die beschädigte Sache zum Schadenzeitpunkt nicht älter als ein Jahr nach dem Erstkauf ist.

Das Kaufdatum und der Kaufpreis sind durch den Kaufbeleg nachzuweisen.

Können das Kaufdatum und der Kaufpreis nicht nachgewiesen werden, erfolgt keine Entschädigung.

Der Nachweis über die Zeitwertentschädigung kann durch ein Abrechnungsschreiben des Versicherers des Dritten oder einen anderweitigen Zahlungsnachweis wie z. B. einen Kontoauszug erfolgen.

Die Höchstentschädigung ist auf 2.000,- Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 150,- Euro selbst zu tragen.

Wird ein beschädigtes Elektrogerät durch ein Elektrogerät mit einer besseren Energieeffizienz (EUEnergielabel) ersetzt, erstattet der Versicherer zusätzlich bis zu 20 % vom Kaufpreis des zerstörten Elektrogerätes, maximal zusätzlich 1.000,- EUR zur vereinbarten Höchstentschädigung.

Ausgeschlossen sind Schäden an:

- a) mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art;
- b) Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme;
- c) Film- und Fotoapparate;
- d) tragbare Musik- oder Videowiedergabegeräte;
- e) Brillen jeder Art.

27. Flugdrohnen

27.1 Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch einer Flugdrohne* zu privaten Zwecken mit einem Abfluggewicht von bis zu 2 kg wegen Schäden an Personen und Sachen (Halter-Haftpflichtversicherung).

* Flugdrohne: Unter einer „Drohne“ versteht man ein unbemanntes Flugmodell. Das Luftrecht unterscheidet zwischen unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen. Gemäß § 1 Luftverkehrsgesetz handelt es sich bei unbemannten Luftfahrtsystemen um ausschließlich gewerblich genutzte Geräte. Flugmodelle sind hingegen privat, also zum Zwecke des Sports oder der Freizeitgestaltung genutzte Geräte.

27.2 Mitversicherte Personen

Der Versicherungsschutz umfasst die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Halters, sowie aller Personen, die mit Wissen und Willen des Halters an der Führung und Bedienung der Flugdrohne beteiligt sind, einschließlich der Personen, die berechtigt sind, die Fernsteuerungsanlage der Flugdrohne zu bedienen.

Mitversicherte Personen können ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig geltend machen. Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Der Versicherungsnehmer ist neben den mitversicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

27.3 Begrenzung der Leistung

Die Versicherungssumme beträgt pauschal für Personen- und/ oder Sachschäden, sowie sich daraus ergebende mitversicherte Vermögensschäden 1.000.000 Euro.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

27.4 Auslandsschäden und Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten

Für im Ausland vorkommende Versicherungsfälle gilt:

- Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht nach jeweils geltendem Recht wegen in Europa und Mittelmeeranrainerstaaten vorkommender Versicherungsfälle.
- Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Für Ansprüche aus Versicherungsfällen, die vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden, gilt:

- Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

27.5 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

Haftpflichtansprüche, wenn sich bei Eintritt des Schadenereignisses die Flugdrohne nicht in einem Zustand befunden hat, der den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen über das Halten und den Betrieb von Luftfahrzeugen entsprochen hat und/ oder die behördlichen Genehmigungen, soweit erforderlich, nicht erteilt waren;

Haftpflichtansprüche, wenn der/ die Führer des Luftfahrzeugs bei Eintritt des Schadenereignisses nicht die vorgeschriebenen Erlaubnisse, erforderlichen Berechtigungen oder Befähigungsnachweise hatten;

Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten bei unbefugten Audio-, Film- oder Fotoaufnahmen.

28. Ersatz des Selbstbehaltes der Kraftfahrt-Vollkaskoversicherung bei Car-Sharing

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB und Position L. Ziffer 1. und 2. - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von über kommerzielle Anbieter kurzzeitig gemietete Kraftfahrzeuge (Car-Sharing).

Als Kraftfahrzeuge gelten Personenkraftwagen, Krafträder und Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht, soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind.

Erstattet wird der Selbstbehalt der Kraftfahrt-Vollkaskoversicherung bis maximal 250,- Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 500,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Handelt es sich bei dem o. g. gemieteten Kraftfahrzeug um ein reines Elektro-Fahrzeug, wird der Selbstbehalt der Kraftfahrt-Vollkaskoversicherung bis maximal 500,- Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 1.000,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres, erstattet.

29. Regelungen bei Arbeitslosigkeit

Wird der Versicherungsnehmer unfreiwillig arbeitslos, befreien wir ihn für die Dauer der Arbeitslosigkeit, längstens jedoch für einen Zeitraum von 12 Monaten, von der Beitragszahlung für diesen Vertrag.

Die Befreiung von der Beitragszahlung setzt voraus, dass er vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens zwei Jahre ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen und bei Beginn des Versicherungsvertrages ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis stand. Eine geringfügige Beschäftigung gilt nicht als sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis.

Die unfreiwillige Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit und durch das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers nachzuweisen.

Die Beitragsbefreiung wird monatlich festgelegt. Sie beginnt mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit beginnenden Monat und endet mit dem Monat, in dem die Arbeitslosigkeit endet. Bereits im Voraus bezahlte Beiträge erstatten wir anteilig.

B. Hundehalter-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Hundehalter.

2. Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

Für Hundewelpen bis zu einem Alter von sechs Monaten wird kein Beitrag erhoben, wenn sie von der Hündin des Versicherungsnehmers geboren wurden.

3. Mietsachschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Hundehalter aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

4. Auslandsaufenthalte

Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen gemäß Position L. Ziffer 1.

6. Gewässer- und Umweltschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässer- und Umweltschäden gilt Position L. Ziffer 3.

7. Vorsorgeversicherung

Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Position L. Ziffer 4.

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten für die Vorsorgeversicherung Versicherungssummen von 3.000.000,- Euro für Personen- und Sachschäden und 100.000,- Euro für Vermögensschäden.

C. Reit- und Zugtierhalter-Haftpflichtversicherung

(z.B. Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel)

1. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Reit- und Zugtieren.

2. Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden.

3. Mietsachschäden

3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Reit- und Zugtieren wegen Schäden an geliehenen oder gemieteten Stallungen, Reithallen, Offenställen, Pferdeboxen und Pferdetransportanhängern. Ausgeschlossen bleiben Schäden am ziehenden Fahrzeug.

3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

3.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 2.500,- Euro, begrenzt auf 5.000,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.4 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmers 150,- Euro selbst zu tragen.

4. Auslandsaufenthalte

Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen gemäß Position L. Ziffer 1.

6. Gewässer- und Umweltschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässer- und Umweltschäden gilt Position L. Ziffer 3.

7. Vorsorgeversicherung

Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Position L. Ziffer 4.

D. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer – nicht jedoch von Luftlandeplätzen –, z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nießbraucher für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude oder Grundstück, einschließlich dem Miteigentum an dazu gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zuwege zur öffentlichen Straße, Zuwege zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrockenplatz, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße). Die Ersatzpflicht erstreckt sich bei Schäden an der Gemeinschaftsanlage nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen).

2. Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 50.000,- je Bauvorhaben.

Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4. AHB). Die zeitliche Begrenzung in Ziffer 4.3 (4) AHB findet keine Anwendung;

2.2 des Versicherungsnehmers aus dem Besitz, Betrieb und der Unterhaltung einer Photovoltaikanlage. Mitversichert ist die Abgabe von Elektrizität in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens; jedoch nicht die direkte Versorgung von Endverbrauchern.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn neben dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen gemäß Position A. I. bis A. III. Ziffer 1. bis 1.5 noch weitere Personen an der Anlage beteiligt sind;

2.3 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

2.4 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

2.5 der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

2.6 Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

2.7 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

2.8 Gewässerschaden-Haftpflicht (Anlagenrisiko) für ein vermietetes Wohnhaus

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber einer zu privaten Zwecken genutzten oberirdischen Anlage zur Lagerung von Heizöl bis 5.000 l Fassungsvermögen im Umfang von Position G.

3. Sonstige mitversicherte Risiken

Außerdem gilt:

3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Union gehören, vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3.2 Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern (gilt auch für Teileigentümer) im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) gilt:

3.2.1 Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

3.2.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

3.2.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

3.2.4 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB –

a) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;

b) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;

c) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.3 Vermögensschäden – Datenschutz

3.3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2. AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

3.3.2 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

3.4 Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt Position L. Ziffer 3.

4. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen gemäß Position L. Ziffer 2.

5. Gewässer- und Umweltschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässer- und Umweltschäden gilt Position L. Ziffer 3.

6. Vorsorgeversicherung

Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Position L. Ziffer 4.

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten für die Vorsorgeversicherung Versicherungssummen von 3.000.000,- Euro für Personen- und Sachschäden und 100.000,- Euro für Vermögensschäden.

E. Bauherren-Haftpflichtversicherung

1. Planung, Bauleitung und Bauausführung durch Dritte

Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind (Ausnahme: Es sei denn, die Mitversicherung der Planung/Bauleitung mit eigener Leistung – siehe Position E. Ziffer 2.2 – bzw. die Bauausführung – siehe Position E. Ziffer 2.1 – wurde vereinbart).

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Bauvorhaben.
- 1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Miteigentum an zu dem Grundstück gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zuwege zur öffentlichen Straße, Zuwege zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrocknenplatz, dieser selbst, sonstige Wohnwege, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße).
- 1.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.
- 1.4 Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Versicherungsbeginn.
- 1.5 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen.
- 1.6 Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt Position L. Ziffer 3.
- 1.7 Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen gemäß Position L. Ziffer 2.
- 1.8 Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.14 (2) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben.
Hinsichtlich Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden gilt dies jedoch nur, falls diese an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen und es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.
- 1.9 Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der entsteht durch Abwässer.
Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen oder Verstopfungen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 1.10 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Union gehören, vorkommenden Versicherungsfällen.
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

2. Bauausführung in Eigenleistung

Zusatzrisiken Bauen mit eigener Leistung (Selbsthilfe bei Bauausführung, Planung, Bauleitung, Nachbarschaftshilfe)

- 2.1 Bauausführung – falls besonders vereinbart –
 - 2.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausführung der Bauarbeiten oder eines Teiles dieser Arbeiten mit eigener Leistung (auch Selbsthilfe beim Bau).
 - 2.1.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung dieser Verrichtungen verursachen.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
Mitversichert bleiben jedoch Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern gemäß § 110 Sozialgesetzbuch VII (SGB) gemäß Ziffer 7.5 und 7.4 AHB), und zwar auch für Angehörige, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Versicherungsschutzes ist, dass die Ausführung der Bauarbeiten nach behördlich genehmigten Bauplänen erfolgt.
 - 2.1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen gemäß Position L. Ziffer 2.
Zusätzlich gilt:
Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Fahrers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen.
 - 2.2 Planung und/oder Bauleitung – falls besonders vereinbart –
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Übernahme der Planung und/oder Bauleitung (nicht Bauausführung).
- ### **3. Vorsorgeversicherung**
- Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Position L. Ziffer 4.
Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten für die Vorsorgeversicherung Versicherungssummen von 3.000.000,- Euro für Personen- und Sachschäden und 100.000,- Euro für Vermögensschäden.

F. Sportboot-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersport-Fahrzeugen, die ausschließlich zu privaten Zwecken und/oder zur gelegentlichen privaten Vermietung – ohne Berufsbesatzung – benutzt werden, und deren Standort in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Union gehören, ist.

2. Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist

- 2.1 die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Schiffers (Kapitän) in dieser Eigenschaft;
- 2.2 die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Schiffsmannschaft und sonstigen Angestellten und Arbeitern aus der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- 2.3 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.

3. Ausschlüsse

Nicht versichert

- 3.1 ist die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers;
- 3.2 ist die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen;
- 3.3 sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

4. Auslandsschäden, Patent und Führerschein, Gewässerschäden

Außerdem gilt:

- 4.1 Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).
Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersport-Fahrzeugs in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.
- 4.2 Für Versicherungsfälle im Ausland und für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:
Ausgeschlossen sind Ansprüche
 - auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
 - nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.Aufwendungen des Versicherers für Kosten – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:
Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100.- Euro, höchstens 2.500,- Euro selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 4.3 **Patent/Führerschein**
 - 4.3.1 Ist für das Führen eines Wassersport-Fahrzeugs eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Fahrer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.
 - 4.3.2 Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

4.4 Gewässer- und Umweltschäden

- 4.4.1 Versichert ist im Umfang des Vertrags, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme von Gewässerschäden
- a) durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist;
 - b) durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.
- 4.4.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 4.4.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

5. Kraft- und Luftfahrzeuge

Für Kfz, Kfz-Anhänger und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen gemäß Position L. Ziffer 1.

6. Vorsorgeversicherung

Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Position L. Ziffer 4.

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten für die Vorsorgeversicherung Versicherungssummen von 3.000.000,- Euro für Personen- und Sachschäden und 100.000,- Euro für Vermögensschäden.

G. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung und Umweltschadenversicherung

Anlagenrisiko

(z.B. Anlagen zur Lagerung von Heizöl)

1. Versichertes Risiko

1.1 Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers

als Inhaber der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

1.2 Versichert sind – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – auch öffentlich rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der versicherten Anlagen sind (Betriebsstörung).

Umweltschaden ist eine

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- b) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- c) Schädigung des Bodens.

2. Mitversicherte Risiken

2.1 Mitversichert sind – teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB – Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

2.2 Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstiger Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden. Das gleiche gilt für Personen, die diese Tätigkeit gefälligkeitshalber durchführen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

3. Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Versicherungssumme (gleichgültig ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Versicherungsfall gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

4. Rettungskosten

4.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

4.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

5. Bewusste Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

6. Ausschlüsse in der Umweltschadensversicherung

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden nach Ziffer 1.2

- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- b) die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen;
- c) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag oder einer anderen Bestimmung dieses Vertrags (z. B. Ziffer 1.1) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

7. Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) und der Ziffer 4. AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung. Die Bestimmungen der Position L. Ziffer 4. finden ebenfalls keine Anwendung.

8. Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

9. Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind, abweichend von Ziffer 1.1, Ziffer 2., Ziffer 3. und Ziffer 21. AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt –, Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage gemäß Ziffer 1.1 ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden

- an der Anlage gemäß Ziffer 1.1 selbst;
- auf Grund bewusster Verstöße gemäß Ziffer 4.;
- auf Grund von Gemeingefahren gemäß Ziffer 6.;
- durch Naturereignisse (z. B. Überschwemmungen).

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250,- Euro selbst zu tragen.

10. Auslandsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Union gehören, vorkommenden Versicherungsfällen.

Für die Umweltschadensversicherung (Ziffer 1.2) gilt:

Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – im Geltungsbereich der EU Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU- Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) nicht überschreiten.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

11. Kraft, Luft und Wasserfahrzeuge

Für Kfz, Kfz Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen gemäß Position L. Ziffer 1.

Erläuterungen zur Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung und Umweltschadensversicherung

1. Die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.
Mit der Umweltschadensversicherung werden nur Verpflichtungen aus dem Umweltschadensgesetz versichert.
2. Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach besonderen Bedingungen beitragsfrei eingeschlossen ist.
3. Mitversichert ist die Haftpflicht aus Gewässer- und Umweltschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Anlagen/Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
4. Rettungskosten im Sinne von Position G. Ziffer 3 entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.
Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

H. Öffentlicher Dienst

(Amts-Haftpflichtversicherung)

1. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seiner dienstlichen Tätigkeit, mit Ausnahme von Nebenämtern und Nebentätigkeiten. Vermögensschäden sind ausgeschlossen. Hierfür ist eine separate Vermögensschadenhaftpflichtversicherung erforderlich.

2. Schäden an Sachen des Dienstherrn

Mitversichert ist

- 2.1 der Regressanspruch des Dienstherrn gegen den Versicherungsnehmer wegen eines Personen- oder Sachschadens; dies gilt auch für Regressansprüche, bei denen es sich um öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche handelt.

Die Bestimmungen der Ziffer 5.3 AHB finden auch auf Disziplinarverfahren Anwendung;

- 2.2 gemäß Ziffer 2. AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers – auch soweit es sich um Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts handelt – gegenüber dem Dienstherrn wegen Abhandenkommens von Geld, geldwerten Zeichen und Wertpapieren sowie von Sachen des Dienstherrn – ausgenommen Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge –.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 2.500,- Euro, begrenzt auf 5.000,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;

- 2.3 abweichend von Ziffer 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden – auch soweit es sich um Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts handelt –, die an Sachen des Dienstherrn – ausgenommen Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge – durch dienstliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 2.500,- Euro, begrenzt auf 5.000,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3. Sonstige mitversicherte Risiken

Außerdem gilt:

- 3.1 Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gelegenen Wohnungen und Häusern.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- 3.2 Für technische Bedienstete gilt:

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.14 (2) AHB – auch Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass durch Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben Sachschäden an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück handelt.

- 3.3 Für Lehrer gilt ferner:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- 3.3.1 der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
- 3.3.2 Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen;
- 3.3.3 der Erteilung von Nachhilfestunden;
- 3.3.4 der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.

4. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen gemäß Position L. Ziffer 2.

5. Gewässer- und Umweltschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässer- und Umweltschäden gilt Position L. Ziffer 3.

6. Ausschlüsse

Nicht versichert

- 6.1 sind Ansprüche wegen Schäden an Sachen des Dienstherrn (siehe aber Ziffer 2.4);
- 6.2 ist die Haftpflicht aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit;
- 6.3 ist die Haftpflicht aus der Jagdausübung;
- 6.4 sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in der Dienststelle des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Für Lehrer gilt:

Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

7. Nachhaftung

7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos, so besteht der Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- a) Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- b) Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

7.2 Ziffer 7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

8. Vorsorgeversicherung

Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Position L. Ziffer 4.

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten für die Vorsorgeversicherung Versicherungssummen von 3.000.000,- Euro für Personen- und Sachschäden und 100.000,- Euro für Vermögensschäden.

I. Jagd-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Jäger, Jagdpächter und Jagdveranstalter bzw. als Forstbeamter, Förster, Forstaufseher und Jagdaufseher sowie als Jagdfalkner, soweit es sich um eine unmittelbar oder mittelbar mit der Jagd in Verbindung stehende Tätigkeit oder Unterlassung handelt.

2. Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- 2.1 aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen und Munition, auch außerhalb der Jagd, z. B. aus der Aufbewahrung in der Wohnung, beim Gewehrreinigen, bei der Teilnahme an Übungs- und Preisschießen, beim nichtgewerbsmäßigen Wiederladen von Patronenhülsen, sofern hier eine gesetzliche Erlaubnis vorliegt, nicht jedoch zu strafbaren Handlungen. Kommt es beim Gebrauch von Schusswaffen zu einem Schaden Dritter z. B. durch Querschläger oder Abpraller, wird sich der Versicherer auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers nicht auf den Einwand fehlenden Verschuldens berufen. Der Verzicht des Haftungseinwands gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens vom einem anderen Schadenversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen, § 117 (3) VVG. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet;
- 2.2 aus fahrlässiger Überschreitung des besonderen Waffengebrauchsrechts der Forst- und Jagdschutzberechtigten, des Notwehrrechts sowie aus vermeintlicher Notwehr (Putativnotwehr) in der versicherten Eigenschaft;
- 2.3 aus fahrlässiger Überschreitung der den Jagdschutzberechtigten durch Gesetz gegebenen Befugnis zum Abschießen wilder Katzen und Hunde;
- 2.4 aus Halten (auch zu Zuchtzwecken), Führen, Ausbilden und Abrichten von bis zu drei Hunden, die nachweislich jagdlich brauchbar sind oder sich in jagdlicher Ausbildung oder Abrichtung befinden. Im Rahmen der Haltung von drei Jagdhunden gelten auch Jagdhundewelpen bis zu einem Alter von 12 Monaten mitversichert, ohne dass es des Nachweises der jagdlichen Abrichtung bedarf.
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters – sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist –, der im Auftrag des Versicherungsnehmers die Führung der Aufsicht über die mitversicherten Tiere übernommen hat.
Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Hunde keine Brauchbarkeitsprüfung abgelegt haben, die jagdliche Tauglichkeit aber durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen werden kann.
Sind mehr als drei Hunde vorhanden, so gilt der Versicherungsnehmer mit den drei Hunden als versichert, die am längsten in seinem Besitz sind. Der Versicherungsschutz umfasst auch das Haftpflichtrisiko des Versicherungsnehmers aus dem Besitz der Hunde außerhalb der Jagd. Schäden an fremden Hunden, die sich zum Führen, Ausbilden, Abrichten, zur Aufbewahrung oder aus sonstigen Gründen in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden, sind nicht mitversichert;
- 2.5 aus Halten und Hüten von Frettchen sowie von Greifvögeln, die zur Beizjagd abgetragen (gezähmt und abgerichtet) sind oder werden;
- 2.6 aus der Teilnahme an Jagdhunde-Gebrauchsprüfungen
- 2.7 aus der Durchführung von Gesellschaftsjagden;
- 2.8 als Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen.
Die Versicherung erstreckt sich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht:
 - 2.8.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Jagdbetriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft (einschließlich Jagdhelfer, z. B. Treiber, Träger usw.), ausgenommen Jagdscheininhaber und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - 2.8.2 der übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen; ausgenommen Jagdscheininhaber und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
Eingeschlossen sind in Abänderung von Ziffer 7.5 (1) AHB gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden (einschließlich Schmerzensgeldansprüche) von Angehörigen des Versicherungsnehmers aus Schäden, die durch den Gebrauch von Schusswaffen entstanden sind;
- 2.9 aus Besitz, Betrieb und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen, wie Hochsitze, Jagdhütten, Fütterungen und dergleichen;
- 2.10 als Eigentümer Halter oder Fahrer von Wasserfahrzeugen ohne Motor, nicht jedoch Segelbooten;
- 2.11 wegen Personen- und Sachschäden Dritter aus dem In-Verkehr-Bringen von (verarbeiteten oder unverarbeiteten) Jagderzeugnissen (Produkthaftpflicht);
- 2.12 aus dem erlaubten Bejagen und Erlegen von Tieren, die nicht dem Jagdrecht unterliegen (z. B. Gehegewild, entlaufene Rinder, Rabenvögel usw.) sowie von Kaninchen, Tauben und dergleichen in befriedeten Bezirken;
- 2.13 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung
Es gilt Position A.III. Ziffer 4.5;
- 2.14 Schadenersatzausfallversicherung
Es gilt Position A.III. Ziffer 21.

3. Wildschäden

Haftpflichtansprüche aus Wildschäden sind nicht versichert.

4. Auslandsrisiko

4.1 Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

Wichtiger Hinweis:

Soweit im Gastland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, werden die jeweils geltenden Bestimmungen durch den deutschen Versicherungsschutz in der Regel nicht erfüllt.

4.2 Für Versicherungsfälle im Ausland und für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt Ausgeschlossen sind Ansprüche

- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100,- Euro, höchstens 2.500,- Euro selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5. Ausländische Jäger

Die Versicherung ausländischer Jäger erstreckt sich nur auf gesetzliche Haftpflichtansprüche nach deutschem Recht und auf Haftpflichtstreitigkeiten vor deutschen Gerichten.

6. Fortsetzung der Jagdhaftpflicht-Versicherung

Für die Erben des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode fort. Ausgenommen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.

7. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen gemäß Position L. Ziffer 1.

8. Gewässer- und Umweltschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässer- und Umweltschäden gilt Position L. Ziffer 3.

9. Jagdschein

Der Versicherungsschutz für die Jagdausübung mit der Waffe setzt den Besitz eines gültigen Jagdscheines voraus, zumindest aber die rechtzeitige Beantragung des Jagdscheines.

10. Jagdjahr und Beitrag

Als Versicherungsjahr gilt das Jagdjahr vom 1. April 00:00 Uhr bis zum 1. April 00:00 Uhr des Folgejahres.

Die Jagdhaftpflichtversicherung kann gegen entsprechenden Beitrag auch als kurzfristige Versicherung für die Dauer der Gültigkeit eines Tagesjagdscheines abgeschlossen werden.

11. Vorsorgeversicherung

Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Position L. Ziffer 4.

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten für die Vorsorgeversicherung Versicherungssummen von 3.000.000,- Euro für Personen- und Sachschäden und 100.000,- Euro für Vermögensschäden.

12. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

– falls besonders vereinbart –

12.1 Mitversicherung von Jagdunfällen, die den Tod, die Nottötung oder die tierärztliche Behandlung von Jagdhunden des Versicherungsnehmers nach sich ziehen.

Abweichend bzw. in Ergänzung von Ziffer 1. der AHB wird zur gegenständlichen Jagd-Haftpflichtversicherung Folgendes vereinbart:

12.1.1 Mitversichert sind im Rahmen der für Sachschäden vereinbarten Versicherungssummen auch solche Schäden, die entstehen, weil aufgrund eines Unfalles Jagdhunde des Versicherungsnehmers während der Ausbildung oder während des jagdlichen Einsatzes getötet werden oder notgetötet werden müssen, ersetzt werden 1.500,- Euro je Schadenereignis.

Für Jagdhunde bis zum Alter von 10 Monaten ist die Ersatzleistung auf den nachgewiesenen Kaufpreis, maximal 600,- Euro, begrenzt.

12.1.2 Mitversichert ist im Rahmen der Höchstersatzleistung gemäß Ziffer 12.1.1 auch der finanzielle Ersatz von tierärztlichen Behandlungskosten, die aufgrund eines vorgenannten Unfallereignisses entstehen, und zwar bis zu 750,- Euro je Schadenereignis.

12.1.3 Die Höchstersatzleistung für alle Schadenereignisse nach Ziffer 12.1.1 und 12.1.2 eines Versicherungsjahres beträgt jeweils das Doppelte der vorgenannten Höchstersatzleistungen.

12.2 Örtliche Geltung

Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich Unfallereignisse in Deutschland sowie im angrenzenden Ausland.

12.3 Versicherte Risiken

12.3.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Jagdhunde, die sich nachweislich in jagdlicher Ausbildung befinden oder bestimmungsgemäß zur Jagd verwendet werden.

12.3.2 Führt der Versicherungsnehmer mehrere Jagdhunde, gilt der Einschluss dieses Risikos nur für den bzw. die zu dieser Versicherung angemeldeten, näher bezeichneten Hunde. Die Bestimmungen gemäß Ziffer 4.1 und 4.2 AHB (Erhöhung und Erweiterung sowie Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.

12.3.3 Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf des 10. Lebensjahres des versicherten Jagdhundes

12.4 Selbstbehalt bei Leistungsfällen gemäß 12.1.2

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an den Aufwendungen des Versicherers jeweils mit 50,- Euro pro Schadenfall.

12.5 Nachweispflicht

Der Versicherungsnehmer ist in jedem Fall gehalten, nachzuweisen, dass sich der versicherte Hund zum Zeitpunkt des Schadeneintritts in jagdlicher Ausbildung bzw. im jagdlichen Einsatz befand.

12.6 Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Versicherungsnehmer für den eingetretenen Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von einem Dritten beanspruchen kann, der zum Schadenersatz verpflichtet ist.

12.7 Wartezeit

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Unfälle, die innerhalb von zwei Wochen nach Anmeldung des Jagdhundes zu dieser Versicherung eintreten.

J. Jungjäger-Kurse und -Prüfungen

1. Versichertes Risiko und versicherte Personen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 1.1 des Ausbildungsleiters und der von ihm beauftragten Personen aus der Durchführung des Jungjäger-Kurses (einschließlich Prüfung sowie Vor- und Nachbereitung);
- 1.2 der Teilnehmer aus der Beteiligung am Kursus (einschließlich Prüfung);
- 1.3 der vorgenannten Personen (Ziffer 1.1 und 1.2) aus dem Umgang mit Jagdwaffen.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für die Teilnehmer beginnt mit dem Eintreffen an der Ausbildungsstätte und erlischt mit der offiziellen Beendigung der Ausbildungsstunden.

3. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen gemäß Position L. Ziffer 1.

4. Gewässer- und Umweltschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässer- und Umweltschäden gilt Position L. Ziffer 3.

5. Vorsorgeversicherung

Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Position L. Ziffer 4.

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten für die Vorsorgeversicherung Versicherungssummen von 3.000.000,- Euro für Personen- und Sachschäden und 100.000,- Euro für Vermögensschäden.

K. Lehrer-Haftpflichtversicherung

(in der Privat-Haftpflichtversicherung A I., A II. und A III. integriert)

L. Allgemeine Vertragsbestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen finden insoweit Anwendung, als in den Position A.-K. hierauf verwiesen wird.

1. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (große Benzinklausel)

1.1 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge

1.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.

1.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

1.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

1.1.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

1.2 Luft-/Raumfahrzeuge

1.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

1.2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

1.2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

2. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (kleine Benzinklausel)

2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Fahrers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs sowie eines versicherungspflichtigen Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs/Anhängers verursacht werden.

2.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit und Anhängern,
- b) nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h (hierzu gehören keine Kraftfahrzeuge mit nachträglich reduzierter Höchstgeschwindigkeit),
- c) nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h,
- d) Flugmodellen (nicht Flugdrohnen), Ballonen und Drachen,
 - die unbemannt sind,
 - deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.

Ziffer 6.2 AHB findet keine Anwendung für die Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen.

Für Flugdrohnen gilt Abschnitt A III. Ziffer 27.

e) Wassersportfahrzeugen (einschließlich Surfbretter und Windsurfbretter), ausgenommen eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von eigenen und fremden Segelbooten bis 10qm Segelfläche (mit Hilfsmotor bis 3,5 kW / 5 PS) und fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren bis 11kW/15 PS Motorstärke, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist,

f) ferngelenkten Modellfahrzeugen.

Zu Ziffer 2.2 a) bis c) gilt:

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Fahrers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse und Bestimmungen in Ziffer 3.1 (2), Ziffer 3.2, Ziffer 4.3 (1) und Ziffer 21. AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Wil-

len des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein. Insoweit findet Ziffer 26. AHB entsprechende Anwendung.

3. Gewässer und Umweltschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässer- und Umweltschäden gilt:

- 3.1 Versichert ist im Umfang des Vertrags, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe sowie abweichend von Ziffer 1.1 und 7.10 a) und b) AHB auch öffentlich rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG).

Umweltschaden ist eine

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- b) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- c) Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind – teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB – Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind. Ausgenommen sind die Haftpflicht oder sonstige Pflichten oder Ansprüche als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

Mitversichert sind jedoch die gesetzliche Haftpflicht oder sonstige Pflichten als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis 205 l bzw. kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 5.000 l bzw. kg nicht übersteigt und aus der Verwendung dieser Stoffe.

Überschreiten die Kleingebinde das Gesamtfassungsvermögen von 5.000 l bzw. kg, erlischt, abweichend von Ziffer 3.1 (2), Ziffer 3.2 AHB, die Mitversicherung dieser Risiken vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

- 3.3 Mitversichert sind auch die gesetzliche Haftpflicht oder sonstige Pflichten und Ansprüche als Inhaber von häuslichen Abwasseranlagen (auch Öl- und Benzinabscheider) und aus dem erlaubten Einleiten von Abwässern aus diesen Anlagen.
- 3.4 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.
- 3.5 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers. Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist. Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks und Gebäudeteilen auch des Versicherungsnehmers, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.
- 3.6 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz oder dem Umweltschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 3.7 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 3.8 Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
 - b) die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen;
 - c) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag oder einer anderen Bestimmung der Positionen A. bis K. Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

3.9 Auslandsschäden

Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB im Geltungsbereich der EU Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der EU Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) nicht überschreiten.

4. Vorsorgeversicherung

Gemäß Ziffer 4 AHB sind Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, im Rahmen der RBE Privat sofort versichert.